

Der Landrat

Landschaftsplan 20

“Hellenthal“

Satzung des Kreises Euskirchen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen

Stand: Dezember 2005

Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Umwelt und Planung
Dipl.-Ing. Kirsten Kröger
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Tel. 02251-15-579, Fax 02251-15-654, Email: kirsten.kroeger@kreis-euskirchen.de

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Oeliger
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Tel. 02251-15-583, Fax 02251-15-654, Email: Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de



GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Emil-Schüller-Straße 8, 56068 Koblenz
Tel. 0261-30439-0, Fax 0261-30439-22, Email: gfl-koblenz@gfl-gmbh.de
Bearbeitung: Dipl.- Landschaftsökologe Martin Castor, Dipl.-Ing. Anja Alena Hainz

Vorbemerkung:

In der Sitzung vom 02.04.2003 hat der Kreistag beschlossen, den Landschaftsplan Hellenthal (20) mit dem Geltungsbereich für das gesamte Gemeindegebiet Hellenthal im Sinne des § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW (baulicher Außenbereich sowie die angrenzenden Grünflächen) gemäß § 29 Abs. 1 LG NW aufzustellen.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung besteht insbesondere auf Grund der Verpflichtung des Kreises zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie der EU. Im Rahmen der Aufstellung wurden sämtliche bisherige Festsetzungen überprüft, ggf. geändert, gestrichen oder ergänzt und darüber hinausgehende Flächen im Gemeindegebiet Hellenthal als Schutzgebiete neu ausgewiesen.

Folgende Grundlagen liegen der Planung zur Aufstellung zugrunde:

1. die aktuellen FFH-Gebiete
 - DE-5504-303 Oleftal
 - DE-5504-302 Bunker Wiesen
 - DE 5505-304 Manscheider Bachtal und Paulushof
 - DE-5504-305 Kyllquellgebiet
2. Fortentwicklung der Bauleitplanung der Gemeinde Hellenthal.
3. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes Region Aachen.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	VI
I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	VI
II. VERFAHRENSABLAUF	VIII
III. PLANBESTANDTEILE	XI
IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN	XI
V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	XI
VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN	XIV
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)	2
1.1 ERHALTUNG	3
1.1-1 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE FFH-GEBIETE), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN	4
1.1-2 ERHALTUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN	11
1.1-3 ERHALTUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD	12
1.1-4 ERHALTUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTUREICHEN WÄLDERN	13
1.1-5 NATIONALPARK „EIFEL“	15
1.2 ANREICHERUNG	16
1.3 WIEDERHERSTELLUNG	16
1.4 TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERE PLANUNGEN	16
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)	17
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)	17

2.1.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	18
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET „OLEFTAL“	27
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET „PLATIßBACHTAL“	30
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET „PRETHER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“	32
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET „REINZELBACHTAL“	34
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET „STEINBRUCH UND WALD KUPFERHARDT“	36
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET „BÜNNBACHTAL“	37
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET „BUNKER WIESEN“	39
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“	40
2.1-9	NATURSCHUTZGEBIET „WISSELBACHTAL“	43
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET „WOLFERTER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“	45
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET „LEWERTBACHTAL“	47
2.1-12	NATURSCHUTZGEBIET „KYLLQUELLGEBIET“	49
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET „BUNKERANLAGEN“	52
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW).....	53
2.2.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	53
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HELLENTHALER WALD“	61
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLICHER BLANKENHEIMER WALD“	63
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LOSHEIMER WALD“	65
2.2-4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOLLERATHER HOCHFLÄCHE“	66
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WILDENBURGER HOCHFLÄCHE“	68
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „UDEN-BRETHER HECKENLANDSCHAFT“	70
2.2-7	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „AGRARLANDSCHAFT BEI LOSHEIM“	72
2.2-8	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßGEWÄSSER, AUEN UND STEILE HANGBEREICHE“	73

2.2-9	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG.....	75
2.2-10	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG	76
2.3	NATURDENKMALE (§ 22 LG NW).....	77
2.3.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE	77
2.3-1	NATURDENKMAL „KASTANIE AM EHEMALIGEN FORSTHAUS DAUBENSCHIED“	81
2.3-2	NATURDENKMAL „LINDENALLEE ZUM FORSTHAUS PLATZ“	81
2.3-3	NATURDENKMAL „WEIßTANNEN BEI KAMMERWALD“	81
2.3-4	NATURDENKMAL „ESCHE IN HAHNENBERG“	82
2.3-5	NATURDENKMAL „ROTBUCHENHECKE BEI PAULUSHOF“	82
2.3-6	NATURDENKMAL „ROTBUCHE AM WISSELBACH, EINMÜNDUNG SILBERSIEFEN“	82
2.3-7	NATURDENKMAL „STIELEICHE AM WISSELBACH“	83
2.3-8	NATURDENKMAL „STIELEICHE AM WISSELBACH“	83
2.3-9	NATURDENKMAL „ROTBUCHE AM WISSELBACH“	83
2.3-10	NATURDENKMAL „ROTBUCHE AM WISSELBACH“	84
2.3-11	NATURDENKMAL „PINGENZÜGE VON GRUBE WOHLFAHRT“	84
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	85
2.4.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE.....	86
2.4-1	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „HÖCKERLINIE ZWISCHEN HELLENTHALER WALD UND KEHR“	89
2.4-2	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE AM DÜRREN SIEFEN“	90
2.4-3	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE SÜDLICH WOLFERT“	90
2.4-4	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTAND SÜDÖSTLICH LOSHEIM“	91
2.4-5	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZGRUPPEN WESTLICH VON WOLFERT“	92

2.4-6	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BIRKENHAIN UND FEUCHTLINSE BEI HAHNENBERG“	92
2.4-7	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „WÄLDCHEN UND EXTENSIVES GRÜNLAND NÖRDLICH VON OBERREIFFERSCHIED“	93
2.5	NATIONALPARK „EIFEL“	94
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)	94
4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIEFORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)	95
4.1	VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN	96
4.2	UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG	97
4.3	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	98
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)	100
5.1	ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄRÄUME.....	101
5.2	ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC.....	115
5.3	HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN	116
5.4	PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 26 ZIFF. 4 LG NW).....	116
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 26 ZIFF. 5 LG NW)	116
5.6	LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMASSNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN.....	116
	ANHANG	117
	ANLAGE NACH § 7 DVO LG NW (OHNE SATZUNGSÄÄRIGE BEDEUTUNG)	121

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage der §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW)¹ sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)² aufgestellt. Die rechtskräftige Satzung basiert auf den §§ 15 bis 41 LG NW.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 27 bis 31 LG NW. Die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33 bis 41 LG NW.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG NW behördenverbindlich; die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG NW sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG NW allgemein rechtsverbindlich. Die einstweilige Sicherstellung und/oder das Veränderungsverbot im Laufe des Verfahrens sind nach § 42e LG NW geregelt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LG NW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit nichtig.

Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan Region Aachen, Stand 2003 die Bereichsdarstellung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB), „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) enthält, werden als Anlage nach § 7 DVO LG NW dargestellt.

Der Landschaftsplan setzt für Flächen, die im Flächennutzungsplan Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Nach § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Die unter Ziffer 5 ff nicht mit einem * benannten Maßnahmen sind in der Karte nicht dargestellt und gelten somit für das gesamte Schutzgebiet.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgte aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.Mai 2005 (GV NRW S. 522)

² vom 22. Oktober 1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708)

nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) vom 02.04.1979. Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen. Bei diesen Festsetzungen handelt es sich nicht um Festsetzungen des Kreises, sondern um eine nachrichtliche Übernahme der Ausweisung des Landes NRW.

Der Satzungsgeber hat vorab den nach §§ 58 und 60 BNatSchGNeuregG anerkannten Vereinen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben bei:

- Aufhebung, Änderung und Ergänzung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Geschützten Landschaftsbestandteilen,
- Geschützten Biotopen nach § 62 LG NW,
- Landschaftsschutzgebieten, in denen die gegebene Flächennutzungsplanänderung „UVP-pflichtige“ Vorhaben gemäß Ziffer 18 der Anlage 3 UVPG vorbereitet, soweit die Besorgnis besteht, dass hier von eine Beeinträchtigung ausgehen kann.

Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen. Bei diesen Festsetzungen handelt es sich nicht um Festsetzungen des Kreises, sondern um eine nachrichtliche Übernahme der Ausweisung des Landes NRW.

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung bleibt die Landschaftsplanung sowie die Planungshoheit unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

II. VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreis Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 02.04.2003 die Aufstellung des Landschaftsplanes 20 „Hellenthal“ beschlossen.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke
Landrat

gez. Kolvenbach
Kreistagsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 03.05.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke
Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 01.06.2004 stattgefunden.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit

vom 07.07.2004 bis 20.08.2004 stattgefunden.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 28.04.2005 dem Entwurf des Landschaftsplanes zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung

vom 23.05.2005 bis 24.06.2005 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 07.09.2005 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 13.09.2005

gez. Rosenke

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 07.09.2005 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 13.09.2005

gez. Rosenke
Landrat

gez. Kolvenbach
Kreistagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 15.12.2005

Unter Az. 51.2-LP Hellenthal genehmigt worden.

Köln, den 15.12.2005

gez. i.A. Brandt
Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde -

Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG NW ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes bekannt gemacht worden am 27.12.2005

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den 01.02.2006

gez. Rosenke
Landrat

III. PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000,

der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 20.000,

den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF):

Natura 2000 Detailkarte mit Text

Biotopkataster

Besonders geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW, Stand: Dezember 2003

Gemeinde Hellenthal:

Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, Stand: März 2004,

Bezirksregierung Köln :

Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Region Aachen, Neuaufstellung, Stand: 2003

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen :

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 1995.

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die digitale Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 im Rasterformat mit den nachfolgend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1 : 10.000 (vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Euskirchen).

Geltungsbereich LP Hellenthal:

Planquadrat	Blatt - Nr.	Blattname
Aa	2296	Wahlerscheid
Ab	2294	Wahlerscheid Süd
Ba	2496	Sonntagshügel
Bb	2294	Reiffelhardt
Bc	2492	Daubenscheid
Bd	2490	Rathsberg
Bg	2484	Weißer Stein West
Bh	2482	Losheimergraben
Bi	2480	Losheim, Forsthaus

Ca	2696	Kalberberg
Cb	2694	Oleftalsperre West
Cc	2692	Büllinger Hardt
Cd	2690	Hollerath West
Ce	2688	Ramscheiderhöhe
Cf	2686	Udenbreth West
Cg	2684	Weißer Stein
Ch	2682	Losheim, Auf der Höhe
Ci	2680	Losheim
Cj	2678	Losheim, Bahnhof
Da	2896	Oleftalsperre Nord
Db	2894	Oleftalsperre
Dc	2892	Unterpreth
Dd	2890	Hollerath
De	2888	Ramscheid
Df	2886	Udenbreth Ost
Dg	2884	Udenbreth, van Kannshof
Dh	2882	Mertesrott
Di	2880	Scheid
Dj	2878	Weidenhöchst
Dk	2876	Kehr
Ea	3096	Wildfreigehege Hellenthal
Eb	3094	Hellenthal
Ec	3092	Dickerscheid
Ed	3090	Hollerath, Hahnenberg
Ee	3088	Rescheid
Ef	3086	Schnorrenberg (Kreis Euskirchen)
Eg	3084	Lewertsberg
Fa	3296	Oberhausen (Kreis Euskirchen)
Fb	3294	Blumenthal
Fc	3292	Reifferscheid
Fd	3290	Hescheld

Fe	3288	Wolfert
Ff	3286	Neuhaus
Ga	3496	Kerperscheid
Gb	3494	Wollenberg
Gc	3492	Zingscheid
Gd	3490	Kreuzberg (Kreis Euskirchen)
Ge	3488	Oberschömbach
Gf	3486	Dahlemer Wald West
Hb	3694	Sistig
Hc	3692	Krekel
Hd	3690	Hecken
He	3688	Forst Schmidtheim
Id	3890	Heidberg
Ie	3888	Giesenbruch
Jd	4090	Milzenhäuschen
Je	4088	Recherbusch

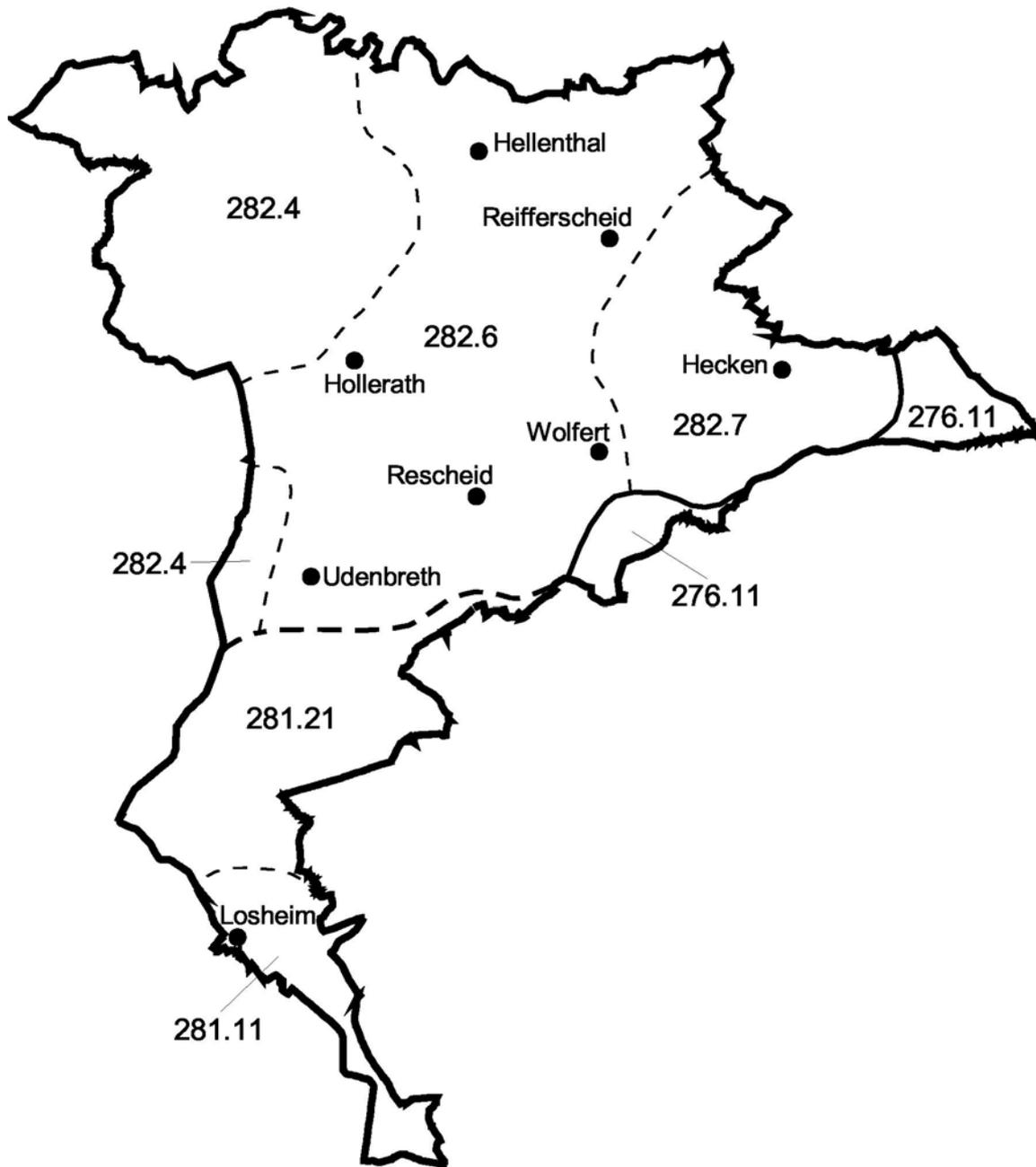
Zur besseren Herstellung des Bezuges zwischen den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Kartenteil wurden alle Karten in Planquadrante ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) entsprechend dem Blattschnitt der deutschen Grundkarte (DGK 1 : 5.000) aufgeteilt und am horizontalen Rand mit Groß- sowie am vertikalen Rand mit Kleinbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer (laufende Nummer der Festsetzung) hinter dem Bindestrich. Für die Festsetzungen gemäß § 26 LG NW unter Ziffer 5 erfolgt zusätzlich die Angabe der Nummer des zugehörigen Schutzgebietes vor der laufenden Nummer der Festsetzung.

Die mit * bezeichneten Maßnahmen sind in der Karte dargestellt. Die ohne * dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Schutzgebiet.

VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN

Übersichtskarte: Die naturräumlichen Einheiten des Plangebietes



- Grenze der naturräumlichen Großeinheiten
- - - - - Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten (4. Ordnung)
- · · · · Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (5. Ordnung)

Das Plangebiet gehört hauptsächlich zu der Großeinheit Westeifel (28) mit Übergang zur Osteifel (27) und innerhalb dieser zu den folgenden naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten:

- 276 Kalkeifel**
- 276.11 Blankenheimer Wald**
- 281 Westliche Hocheifel**
- 281.11 Manderfelder Schneifelvorland**
- 281.21 Losheimer Wald**
- 282 Rureifel**
- 282.4 Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche**
- 282.6 Hollerath-Broicher Hochfläche**
- 282.7 Wildenburger Hochfläche**

NATURRAUM

Das Gebiet des Landschaftsplanes Hellenthal gehört naturräumlich zu drei Haupteinheiten, größtenteils zur Rureifel, zur Kalkeifel und im Süden zur Westlichen Hocheifel. Gesamtträumlich gehört das Gebiet zum Rheinischen Schiefergebirge, das aus devonischen Schichten mit Südwest-Nordost gerichtetem Faltenwurf gebildet ist.

KALKEIFEL – 276

Die Kalkeifel, die das Mittelstück des Eifelhochlandes darstellt, ist eine flachwellige Rumpffläche aus unterdevonischen silikatischen Rücken und mitteldevonischen Kalkmulden mit Höhenlagen von etwa 500 bis 550 m NN. Die Rumpffläche wird von zahlreichen Bächen zerschnitten. Mit dem Blankenheimer Wald im Osten hat das Plangebiet nur einen kleinen Anteil an diesem Naturraum.

BLANKENHEIMER WALD - 276.11

Der Südosten des Plangebietes gehört zum Blankenheimer Wald, der einen echten Grenzwall gegen die nordwestlich angrenzenden Hochflächen der Rureifel darstellt. Von 660 m im Südwesten senkt sich der Rücken auf 550 m NN im Nordosten ab und bildet in seinem höheren Teil bei Neuhaus die Wasserscheide zwischen Urft und Kyll.

WESTLICHE HOCHEIFEL – 281

Der südliche Teil des Plangebietes gehört zum äußersten Norden der Westlichen Hocheifel, die ein System ebener Hochflächen in 600 m Höhe NN bildet, wobei dazwischen höhere, quarzitische Waldrücken liegen. Sie wird durch mehrere Fließgewässer vielseitig zerschnitten, im Bereich des Plangebietes erfolgt dies durch den Lauf der Kyll.

MANDERFELDER SCHNEIFELVORLAND – 281.11

Das Manderfelder Schneifelvorland, zu dem die südliche Spitze des Plangebietes gehört, stellt ein fast waldloses Rücken- und Riedelland mit Höhen über 570 m NN dar. Insgesamt erscheint der Raum wie ein Trog, der von zahlreichen Bächen netz- und fiederförmig zerschnitten wird.

LOSHEIMER WALD – 281.21

Der Losheimer Wald bildet als querliegender, westoststreichender Höhenzug den Abschluss zur Westlichen Hocheifel. Es handelt sich um einen vollständig bewaldeten Quarzitrücken, der über 600 m NN aufragt und an der Südseite vor allem durch die Quellbachtäler der Kyll erschlossen wird.

RUREIFEL – 282

Die Rureifel hat den größten Anteil am Plangebiet und stellt sich als Gebiet des nördlichen Abdachungsbeereichs der Eifel dar mit ausgedehnten, welligen und dellenreichen Hochflächen. Sie senkt sich von 650 m im Süden bis auf 200 m NN im Norden bzw. Nordosten ab und ist durch eine starke Zertalung in Teilflächen, Riedel und Sporne aufgelöst.

MONSCHAU-HELLENTHALER WALDHOCHEFLÄCHE – 282.4

Der Nordwesten des Plangebietes gehört zur über 600 m NN hohen, zertalten und zerkerbten Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche. Sie ist geschlossen bewaldet und wird von härteren Grauwackebänken durchsetzten unterdevonischen Gesteinen gebildet. Durch die Olef und ihre größeren Nebentäler wurde das Gebiet morphologisch ausgestaltet.

HOLLERATH-BROICHER HOCHFLÄCHE – 282.6

Der größte Teil des Plangebietes gehört zur Hollerath-Broicher Hochfläche, die als talumschlossene, randlich zerlappte Hochfläche beschrieben werden kann. Sie liegt auf einer Höhe von 590 m im Norden bis 650 m NN im Süden und ist insgesamt waldarm. Die Hochflächenreste zwischen den zahlreichen Bachtälern sind wellig und muldenreich.

WILDENBURGER HOCHFLÄCHE – 282.7

Die Wildenburger Hochfläche liegt um 600 m NN hoch und ist teilweise bewaldet. Sie ist weitgehend als Hochfläche erhalten geblieben und wird nur durch das Kerbtal des Manscheider Baches von West nach Ost zerschnitten.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen und Anlage beruht auf § 16 Abs. 4, §§ 18 bis 23 sowie 25 und 26 LG NW und auf §§ 6 und 7 DVO zum LG NW.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)**

Gemäß § 18 LG NW stellen die Entwicklungsziele flächendeckend die Zielrichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördenverbindlich, erlangen für die privaten Grundstückseigentümer keine direkte Verbindlichkeit.

Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Damit wird keine strikte Beachtung von in Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungszielen verlangt. Der Norm ist vielmehr bereits dann Genüge getan, wenn die Entwicklungsziele nach Möglichkeit beachtet werden. Das setzt bei fachplanerischen Entscheidungen voraus, dass sie in der Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen Kompensationsverpflichtungen ergeben, sollen diese zur Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes eingesetzt werden.

Der Kreis Euskirchen hat sich das Ziel gesetzt die Entwicklungsziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigen Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Das Plangebiet liegt im "Naturpark Nordeifel".

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1

ERHALTUNG

Größe: ca. 13.487 ha

Das Entwicklungsziel 1.1 legt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf die Erhaltung natürlicher oder naturnaher Lebensräume und Strukturelemente sowie einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

In den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegt sind, werden verstärkt Festsetzungen nach den §§ 20-23 und 25 LG NW getroffen. Erforderliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NW stehen nicht im Widerspruch zu dem Entwicklungsziel Erhaltung, sondern dienen der Aufwertung der günstigen Ausgangssituation bzw. der Bestandssicherung.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1.1 in Teilziele untergliedert worden. Die unterschiedliche Ausgangssituation des Naturhaushaltes, der kulturlandschaftlichen Ausprägung in den verschiedenen Landschaftsräumen wird hierdurch differenziert. Hierzu zählen auch Objekte oder Flächen, die als Teil der erhaltenswerten Kulturlandschaft nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Boden-, Denkmalschutz, Wasserschutz) gesichert sind. Die unter 1.1-1 bis 1.1-5 genannten Räume tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität der Menschen mit ihrer Umgebung bei und besitzen einen hohen landschaftsästhetischen Wert.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

1.1-1

**ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON
LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN
ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INS-
BESONDERE FFH-GEBIETE), BESONDERER
BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND
UND VORKOMMEN SELTENER UND GE-
FÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER
PFLANZEN- UND TIERARTEN**

Größe: ca. 3.194 ha

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt für sämtliche nachfolgend beschriebene Teilräume:

- Erhaltung und Entwicklung von wertvollen und seltenen Biotoptypen sowie Pflanzengesellschaften,
- Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie,
- Erhaltung und Entwicklung der Gebiete für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- Erhalt der Bunkeranlagen des Westwalls für schutzwürdige Arten als Ersatzlebensraum,
- Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig wechselnden Strukturen,
- Erhaltung der unzerschnitten Räume und Vermeidung von Zerschneidung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen wie z.B. der Wildkatze,
- Lenkung der Erholungsnutzung unter Beachtung des Schutzregimes für Lebensräume und Arten.

Das Entwicklungsziel 1.1-1 ist für folgende Teilräume (TR) dargestellt:

Das Entwicklungsziel 1.1-1 dient der Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Landschaftsräume sowie dem Schutz und der Förderung außerordentlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen und Pflanzengesellschaften.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-1 werden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 20 LG NW festgesetzt; des Weiteren Schutzausweisungen nach den §§ 21 bis 23 sowie Maßnahmen nach §§ 25 und 26 LG NW.

Durch die Schutzausweisungen und Maßnahmen wird die FFH-Richtlinie auf den betroffenen Flächen umgesetzt. Das Entwicklungsziel 1.1-1 gilt für alle FFH-Gebiete, für den größten Teil der Naturschutzgebiete und für Flächen, die für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Es betrifft die folgenden FFH-Gebiete mit ihren Lebensraumtypen bzw. Arten.

Des Weiteren betrifft das Entwicklungsziel nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. den Anhängen der Vogelschutz-Richtlinie benannte Arten (Groppe, Bachneunauge, Eisvogel, Schwarzstorch, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr).

Zu dem liegen in diesem Bereich die schutzwürdige Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe (Naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Stillgewässer, Magerwiesen und -weiden, Bergmähwiesen, Auwälder).

Die Strukturierung der Teilräume erfolgt mit dem Ziel, für die einzelnen FFH-Lebensraumkomplexe eine Differenzierung der Entwicklungsziele darstellen zu können.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

TR I

OLEFTAL

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Oleftal**“ DE-5504-303

- Berg-Mähwiesen (6520)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung der Bergmähwiesen in der Ausprägung narzissenreicher Bärwurzweiden mit ihrer typischen Flora und Fauna,
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung und Entwicklung der feuchten fließgewässerbegleitenden Hochstaudenfluren mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung der **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Lebensraumes für gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten,
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie Erhöhung des Laubholzanteils und Förderung der Naturverjüngung,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna und somit Schaffung naturnaher, linear durchgängiger, teils lebhaft strömender, sauberer Gewässer,
- Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nassweiden,
- Erhalt von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u. a., ggf. durch Freistellen von Gehölzen.

Der Teilraum liegt an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes zu Belgien und umfasst den Ober- und Mittellauf der Olef bis zur Mündung in die Oleftalsperre.

Es handelt sich um ein naturnah ausgeprägtes Bachtal mit Erlengaleriewäldern, Hochstaudenfluren sowie Bärwurzweiden, die eines der letzten großen Vorkommen der Gelben Narzissen in Deutschland aufweisen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

TR II

**MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF
SOWIE BUNKER BEI WIESEN**Flora-Fauna-Habitat (FFH) –Gebiet: „**Manscheider Bachtal und Paulushof**“ **DE-5505-304**

- Berg-Mähwiesen (6520),
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6520),
- Flachland-Mähwiesen (6510),
- feuchten Hochstaudenfluren (6430),
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0).**

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher, z.T. orchideenreicher mesophiler Bergmähwiesen mit Geflecktem und Breitblättrigem Knabenkraut in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen, der Dynamik sowie der Durchgängigkeit der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, hier insbesondere der Flusskrebse und die Bachforelle,
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- Erhaltung und Entwicklung der **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna des Hügellandes,
- Erhaltung von Magerweiden durch extensive Nutzung,
- Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachten Feucht- und Nassgrünland,
- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über das weit verzweigte Gewässersystem des Manscheider Baches im Nordosten des Plangebietes sowie die hochgelegenen, extensiv genutzten Grünlandflächen im Bereich Hecken und Paulushof.

Er ist gekennzeichnet durch artenreiche Mähwiesen- und –weiden auf den Hochflächen, naturnahe Fließgewässer mit guter Wasserqualität und ihren bachbegleitenden Erlenauenwäldern sowie teilweise nassen Grünländern in den Tälern.

Das Gesamtgebiet bildet einen Schwerpunkt des Lebensraumes der Wildkatze.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Erhaltung und Entwicklung der **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren.
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf Standorten in der Aue durch natürliche Sukzession,
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen.

Innerhalb dieses Teilraums liegt folgendes weiteres FFH-Gebiet:

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Bunker Wiesen**“ **DE-5504-302**

- Großes Mausohr (1324).

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Förderung der Fledermaus-Populationen durch Schutz des unterirdischen Quartiers, insbesondere für Großes Mausohr (1324), Wasserfledermaus (1318), Kleine Bartfledermaus (1324) und Braunes Langohr (1351),
- Erhaltung des intakten ehemaligen Westwallbunkers als unterirdisches Fledermaus-Zwischen- und Winterquartier einschließlich seiner mikroklimatischen Verhältnisse, seines Wasserhaushalts und seiner Zugänglichkeit für Fledermäuse,
- Erhaltung der Ungestörtheit des Quartiers durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung,
- Förderung einer naturnahen Umgebung sowie Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des unterirdischen Quartiers durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen.

Dieser Teil des Entwicklungsraumes besteht aus einem ehemaligen Bunker am Ortsrand von Wiesen. Er ist weitestgehend intakt und dient, eingebettet in einen Fichtenbestand, als Winter- bzw. Zwischenquartier für Fledermäuse. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des Großen Mausohrs.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**TR III****KYLLQUELLGEBIET**Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Kyllquellgebiet**“ **DE-5504-305**

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auen-Wälder (91E0, Prioritärer Lebensraum),**
- **Moorwäldern (91D0, Prioritärer Lebensraum),**
- Hainsimsen-Buchenwaldes (9110),
- feuchten Hochstaudenfluren (6430),
- Berg-Mähwiesen (6520).

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Strukturen, der Dynamik sowie der Durchgängigkeit der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna,
- Schutz der Quellmulden mit ihren typischen Quellfluren,
- Erhaltung und Entwicklung der **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren,
- Erhaltung und Förderung von Erlenbruch- und Erlensumpfwäldern in der Aue durch natürliche Sukzession,
- Erhaltung und Entwicklung von **Moorwäldern (91D0, Prioritärer Lebensraum)** hier in der Ausprägung als Birkenbruchwälder (91D1), mit ihrer typischen Fauna und Flora,
- Erhaltung und Entwicklung des Hainsimsen-Buchenwaldes (9110) mit seiner typischen Fauna und Flora,
- naturnahe Waldbewirtschaftung und Förderung der Naturverjüngung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen,
- Erhaltung der Ungestörtheit der die Fließgewässern umgebenden Waldgebiete für den Schwarzstorch,

Die naturnahen, strukturreichen Quellzuflüsse der Kyll mit Wilsam, Miesbach und Rabensiefen im Norden, Ötzelbach und Tiefenbornsiefen im Westen sowie weiteren kleinen Nebenbächen befinden sich in weitestgehend abgeschiedener Lage im Losheimer Wald.

In den Bachtälern, vor allem an den Hauptbächen Wilsam und Kyll sowie an den Unterläufen der Nebenbäche, findet sich ein Mosaik aus Auenwäldern, Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen und feuchten Hochstaudenfluren sowie eine artenreiche Bachfauna. Die Grünlandflächen, insbesondere an den Hauptläufen, werden zum großen Teil extensiv bewirtschaftet.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung weiterer wertvoller auentypischer Lebensräume wie Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Braunseggen-sümpfe, Schnabelseggenriede und Röhrichte,
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Vegetation, hier insbesondere das Gefleckte Knabenkraut, und Fauna,
- Erhaltung der narzissenreichen Bärwurz-wiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna,
- Entwicklung und Vermehrung der Berg-Mähwiesen (6520) auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, insbesondere für Schwarzstorch (A030), Groppe (1163) und Bachneunauge (1096),
- der südwestlich von Udenbreth im Gebiets-entwicklungsplan 2003 der Bezirksregierung Köln dargestellte Allgemeine Freiraum und Agrarbereich (AFAB) mit Zweckbindung Kennzeichnung „F“ soll der Freizeit, Erholung und der sportlichen Nutzung dienen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**TR IV FLIEßGEWÄSSER UND AUEN****BÜNNBACH, PLATIßBACH UND NEBENBÄCHE, PRETHER BACH UND NEBENBÄCHE, WOLFERTER BACH UND NEBENBÄCHE, WISSELBACH UND LEWERTBACH**

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der mäandrierenden Bachläufe mit ihren naturnahen Strukturen und ihrer Dynamik sowie der an die Fließgewässer angrenzenden Niederungen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen,
- Erhaltung und Entwicklung der Auen als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Erhaltung und Entwicklung lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit Habitatstrukturen wie lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Zonen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat) sowie mit natürlichem Geschiebetransport im Gewässer,
- Schutz und Entwicklung der Quellmulden mit ihren typischen Quellfluren,
- Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender bodenständiger Gehölzbestände,
- Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern, Hochstaudenfluren und Röhrichtern sowie Klein- und Großseggenriedern,
- Erhaltung und Entwicklung überwiegend extensiv genutzter Grünlandflächen, Feucht- und Nasswiesen, Kalkmagerrasen sowie Grünlandbrachen,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, struktur- und artenreicher Waldbestände, insbesondere Hang- und Schluchtwälder sowie Erlenbruch- und Auwälder,
- weitmögliche Vermeidung zusätzlicher Wegebaumaßnahmen in den Auenbereichen,
- Erhaltung und Entwicklung des Verbreitungsgebietes für die Wildkatze als Wanderkorridor (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art),

Der Entwicklungsraum umfasst die großen Bachtäler im Plangebiet, inklusive bedeutender Nebenbäche und Quellbereiche. Dazu gehören die Täler und Nebenzuflüsse von Platißbach, Prether Bach, Bünnbach, Wolfertter Bach und Lewertbach.

Sie weisen einen hohen Anteil an schutzwürdigen Biotoptypen mit z.B. Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudensäumen und Erlenwaldrelikten auf. Gleichzeitig bieten sie Lebensraum für z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten und haben eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

In der Nähe des Eschsiefen und des Oberen Eschsiefen am Platißbach befinden sich Bunkeranlagen, die schützenswerten Arten wie der Wildkatze und verschiedenen Fledermausarten Unterschlupf bieten.

Die Teilräume bilden einen Schwerpunkt des Verbreitungsgebietes der Wildkatze.

„Wassererlebnis“ ist ein Leitthema im Leitbildprozess der Gemeinde Hellenthal.

Die Umsetzung von Maßnahmen sollen unterstützt werden, soweit diese mit den Zielen des Landschaftsplanes vereinbar sind.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-2

ERHALTUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENSRAUMEN

Das Entwicklungsziel 1.1-2 ist für folgende Teilräume dargestellt:

Hollerather Hochfläche (Kap. VI, Naturraum 282.6), Wildenburger Hochfläche (Kap. VI, Naturraum 282.7), Agrarlandschaft bei Losheim (Kap. VI, Naturraum 281.11)

Größe: ca. 4.341 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung des hohen Grünlandanteils und extensive Bewirtschaftung wertvoller Grünlandflächen (Feucht-/ Magergrünland) mit eingeschränkter Düngung,
- Erhaltung und Pflege von Feuchtgrünland,
- Erhaltung und Pflege von Magergrünland insbesondere an Talhängen und auf Kuppen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässerstrukturen hinsichtlich der Naturnähe und ihrer Funktion für den Biotopverbund,
- Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren,
- Erhalt der Bunkeranlagen des Westwalls für schutzwürdige Arten als Ersatzlebensraum,
- Erhaltung des Struktureichtums und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung der Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, an Ortsrändern und Einzelgehöften,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen,
- Erhaltung, ggf. Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhaltung des Waldanteils und Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände.

Der Entwicklungsraum umfasst die offene, z.T. strukturreiche, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft des Plangebietes.

Die eher waldarme Hollerather (und - Broicher) Hochfläche als Teil der naturräumlichen Einheit „Rureifel“ hat dabei den größten Flächenanteil im Entwicklungsraum. Sie erstreckt sich von Nordosten nach Südwesten und weist durch die Täler von Prether und Wolferter Bach eine starke Zertalung auf. Rotbuchen- und Fichtenwälder beschränken sich im Wesentlichen auf die Taleinschnitte. Die landwirtschaftlichen Flächen werden größtenteils als Mähwiesen und -weiden genutzt, die vor allem in Hanglagen oder in Bachtälern z.T. extensiv bewirtschaftet werden.

Die Wildenburger Hochfläche gehört ebenfalls zum Naturraum „Rureifel“ und wird durch das Manscheider Bachtal in einen nördlichen und einen südlichen Teil getrennt. Der Waldanteil ist hier deutlich höher als im Bereich der Hollerather Hochfläche.

Die Agrarlandschaft bei Losheim im Süden des Plangebietes ist der „Westlichen Hocheifel“ zuzuordnen. Der zum Plangebiet gehörende Teil ist hier nahezu waldfrei. Im Vergleich zum tief zertalten Norden wirkt der Raum eher flachwellig und ist von Grünlandnutzung geprägt.

Aufgrund der in beiden Naturräumen vorherrschenden sauren, armen und oft staunassen Braunerdeböden, die sich in den Talniederungen oft zu Gleyen und Pseudogleyen entwickelt haben, herrscht im Offenland die Grünlandwirtschaft deutlich vor.

Nördlich und südöstlich von Kehr befinden sich Bunkeranlagen, die schüt-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>zenswerten Arten wie der Wildkatze und verschiedenen Fledermausarten Unterschlupf bieten.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-2 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 21 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.</p>

1.1-3 **ERHALTUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD**

Udenbrether Heckenlandschaft (**Kap. VI, Naturraum 282.6**)

Größe: ca. 742 ha

Für dieses Gebiet bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der durch zahlreiche Hecken bedingten Strukturvielfalt und des dadurch abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken und Feldgehölze, der Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung der Gehölzstrukturen entlang der Straßen, an Ortsrändern und Einzelgehöften,
- Erhaltung und Pflege von Magergrünland insbesondere in Hangbereichen und auf Kuppen,
- Erhaltung und Optimierung des hohen Grünlandanteils und extensive Bewirtschaftung insbesondere der wertvollen Grünlandflächen (Feucht-/ Magergrünland) mit eingeschränkter Düngung,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässerstrukturen hinsichtlich der Naturnähe und ihrer Funktion für den Biotopverbund,
- Schutz und Entwicklung von Quellmulden und -bächen,
- der südwestlich von Udenbreth im Gebietsentwicklungsplan 2003 der Bezirksregierung Köln dargestellte Allgemeine Freiraum und Agrarbereich (AFAB) mit Zweckbindung Kennzeichnung „F“ soll der Freizeit, Erholung und der sportlichen Nutzung dienen.

Die Udenbrether Heckenlandschaft gehört im nördlichen Teil zur naturräumlichen Einheit der „Rureifel“, im südlichen Teil zur „Westlichen Hocheifel“. Das Offenland weist hier ein weniger stark bewegtes Relief auf, als im Norden des Plangebietes.

Der Raum wird durch zahlreiche Heckenstrukturen, sowohl in der freien Feldflur, als auch um die Gehöfte und am Ortsrand, geprägt. Sie dienen überwiegend dem Windschutz und haben ein besonders vielfältiges Landschaftsbild entstehen lassen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-3 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 21 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1.1-4****ERHALTUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTUREICHEN WÄLDERN**

Hellenthaler Wald (Kap. VI, Naturraum 282.4), Wald am Prether Bach (Kap. VI, Naturraum 282.6), Nördlicher Blankenheimer Wald (Kap. VI, Naturraum 276.11), Tiergarten (Kap. VI, Naturraum 282.4/282.6), Losheimer Wald (Kap. VI, Naturraum 281.21)

Größe: ca. 4.617 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwaldbereiche mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, durch naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Erhaltung und Vermehrung des Laubholzanteils sowie Förderung des Anteils heimischer und standortgerechter Baumarten, z.B. durch Umwandlung nicht bodenständiger Forste in naturnahe Laubwälder,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften sowie Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, Höhlenbäumen sowie Totholz,
- Erhaltung der z.T. unzerschnittenen, zusammenhängenden Waldbereiche durch weitmögliche Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich dem Bau von Forstwegen, insbesondere als Lebensraum für die Wildkatze. Von besonderem Wert ist hier die Barrierefreiheit und Unzerschnittenheit der Räume als zusammenhängender Lebens- und Jagdlebensraum,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln und -säumen im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler durch Umwandlung standortfremder Bestockungen (z.B. Fichten, Pappeln) in Quellen, Siefen und Auen in standortgerechte Laubwälder oder Freistellung der Bachauen,

Der Hellenthaler Wald, der Wald am Prether Bach sowie der Tiergarten gehören zur naturräumlichen Einheit „Rureifel“, während der Losheimer Wald im Bereich „Westliche Hocheifel“ liegt. Hier herrschen saure Braunerden als Bodentyp vor, in den Talniederungen auch Gleye und Pseudogleye.

Der Blankenheimer Wald liegt im Bereich der „Kalkeifel“, die von mitteldevonischen Kalken und Dolomiten geprägt ist. Er bildet die Grenze zu den Hochflächen der „Rureifel“.

Alle Wälder werden heute deutlich von Fichtenforsten dominiert. Es finden sich aber auch zahlreiche kleinere Laubwaldkomplexe, wobei es sich hier überwiegend um Buchen(altholz)bestände (Hainsimsen-Buchenwald) oder Eichen-Buchenwälder handelt. An steilen, schlecht zu bewirtschaftenden Hängen finden sich gelegentlich (Laub-) Mischwälder oder Eichenniederwälder.

Südlich des Platißbaches befinden sich Bunkeranlagen, die schützenswerten Arten wie der Wildkatze und verschiedenen Fledermausarten Unterschlupf bieten.

Das Entwicklungsziel 1.1-4 dient der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen, die über eine grundlegende Bedeutung für den Naturhaushalt verfügen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-4 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 21 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

- Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig erhalten gebliebenen Erlenuwaldreste,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene),
- Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren sowie von naturnahen stehenden Kleingewässer,
- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland in den Auen sowie von kleinflächig vorhandenem Magergrünland,
- Offenhaltung grünlandgenutzter Bachauen sowie Erhaltung und Förderung von Ufergehölzsäumen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

1.1-5 NATIONALPARK „EIFEL“

Teilbereich des Hellenthaler Waldes (**Kap. VI, Naturraum 282.4**)

Größe: ca. 59 ha

Gemäß der Verordnung zum Nationalpark „Eifel“ vom 01.01.2004 bedeutet das Entwicklungsziel für dieses Gebiet:

- Erhaltung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen,
- Gewährleistung einer vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten natürlichen Entwicklung,
- Erhaltung von Referenzflächen für die Umweltbeobachtung,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,
- Schaffung von Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischen-zeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der besonderen Eigenart, landschaftlichen Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis unter Zusammenführung der Interessen des Naturschutzes und des Tourismus,
- Erlebbarmachen von wildlebende Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher,
- Erhaltung und Erlebbarmachen von kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvollen Flächen und Denkmälern.

Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen.

Die Teilfläche des Nationalparks an der nördlichen Grenze des Planungsgebietes weist überwiegend Fichtenforste auf. Es befinden sich zwei Quellbereiche von Wüstebach und Schwarzbach im Gebiet, die beide in nördliche Richtung verlaufen. Nach Süden wird der Raum von der B 258 begrenzt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

1.2 ANREICHERUNG

entfällt

1.3 WIEDERHERSTELLUNG

entfällt

1.4 TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALI- SIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAU- LEITPLANUNG ODER ANDERE PLANUN- GEN

Größe: ca. 173 ha

Das Entwicklungsziel 1.4 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung,
- Erhaltung prägender, gliedernder und belebender Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben,
- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben,
- Anpflanzung bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung,
- der südwestlich von Udenbreth im Gebietsentwicklungsplan 2003 der Bezirksregierung Köln dargestellte Allgemeine Freiraum und Agrarbereich (AFAB) mit Zweckbindung Kennzeichnung „F“ soll der Freizeit, Erholung und der sportlichen Nutzung dienen,
- die westlich der Bahnlinie in Losheim dargestellte Fläche - im Gebietsentwicklungsplan (GEP) Region Aachen 2003 als „Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung“ dargestellt - ist bis zu einer Inanspruchnahme zu erhalten.

Das Entwicklungsziel 1.4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Vorhandene strukturierende Landschaftselemente sollen in den Bebauungsplänen durch Festsetzungen gesichert werden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)	
	Gemäß § 19 LG NW sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG NW festgesetzt.	Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 62 LG NW bleibt unberührt.
		In der Festsetzungskarte werden 13 Naturschutzgebiete, 9 Landschaftsschutzgebiete, 11 Naturdenkmale und 7 Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)	
	Größe insgesamt: ca. 948 ha	
	Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW wird festgesetzt:	Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.	a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
	In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten	b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
–	allgemeinen Verbote,	c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles
–	Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,	
–	Hinweise auf Befreiungen,	
–	Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie	
	die zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote , die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 – 2.1.13) angegeben sind.	erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u.a. gemäß Ziff. 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

In den Naturschutzgebieten wird zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ein Waldpflegeplan und/ oder vorgezogenes Sofortmaßnahmenkonzept durch die Landesforstverwaltung erarbeitet. In diesen Naturschutzgebieten bilden die von der LÖBF erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen des vorgenannten Planes/ Konzeptes.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigen Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage § 36 Abs. 1 Satz 2 LG NW auf die Forstbehörden übertragen werden.

Allgemeine Verbote

In den Naturschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren. Des weiteren ist es verboten, Felsbereiche zu betreten, sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben.
Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten
3. auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen.
5. Feuer zu entfachen oder zu verursachen.
6. zu zelten, zu campen oder zu lagern.
7. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.
8.
 - a. Einrichtungen für den Luftsport anzulegen,
 - b. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen,
 - c. Motorsport zu betreiben,
 - d. Modellsportgeräte zu betreiben.
9. Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.
Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	10. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	
	11. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	
	12. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen - auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.	
	13. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfällen, Schlagabraum) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	
	14. landwirtschaftliche Produkte zu lagern (Strohlager, Mieten).	
	15. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	16. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
	17. Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 LG NW definiert.
	18. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen auch durch übermäßige Beweidung / Tritt von Weidetieren.	
	19. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden.	
	20. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.	
	21. Hochsitze zu errichten sowie offene Ansitzleitern ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in sensiblen Bereichen (FFH-Offenland-Lebensraumtypen, § 62-Biotopen. landschaftlich exponierten Kuppen	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Anstizeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur angelehnt an Feldgehölze oder Einzelbäume.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	und Auen) zu errichten.	bäume.
22.	Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998) in ökologisch sensiblen Bereichen (FFH-Offenland-Lebensraumtypen, § 62-Biotope) anzulegen oder vorzunehmen.	
23.	Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/ Rückelinien vorzunehmen.	
24.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Abgängige Obstgehölze zu beseitigen, außer nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.
25.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	
26.	Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit bewohnten Horsten oder Bruthöhlen.
27.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTER NUTZUNGEN (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

mit Ausnahme der Verbote:

4 (Verkaufsbuden),

12 (Grundwasser),

13 (Ausbringung fester und flüssiger Stoffe)
Trotz der auch für die Landwirtschaft geltenden Verbote bleibt die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen auf bisher bereits intensiv gedüngten und/ oder pflanzenschutzmittel behandelten Flächen erlaubt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	14 (Lagerstätten) 17 (Umbruch), 18 (Beweidung von Feuchtbereichen) 19 (Waldweide), 20 (Weihnachtsbaumkulturen) sowie 24 (Gehölze)	

Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft gehören auch:

- bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms. Dieses gilt auch für Ackerflächen, die im Rahmen der vorgenannten Programme in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden,
- der Anbau von Kulturpflanzen einschließlich der notwendigen Bodenbearbeitung sowie die Haltung von Nutztieren,
- schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß § 64 LG NW sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung.

Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.1 bzw. 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.
- das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung des § 27 KrW-/AbfG,
- das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune,
- die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung.

Unberührt bleibt darüber hinaus im Rahmen des Vertragsnaturschutzes:

bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz (z.B. KULAP) **auf Privatflächen:**

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen. 	<p>Der Kreis weist darauf hin, dass der Vertragsnehmer nicht an die Bewirtschaftungsauflagen gebunden ist, sofern der Kreis seinerseits den Vertrag z.B. aufgrund fehlender Finanzmittel nicht fortführen kann.</p> <p>Auf die Bestimmungen des § 62 LG NW wird hingewiesen.</p>
	<p>2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>mit Ausnahme der Verbote</p> <p>23 (Holzrückearbeiten) sowie den Besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziff. 4).</p>	<p>Zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anbau von Kulturpflanzen, - die Holznutzung - Maßnahmen im Kalamitätsfall, - Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes, - Schutzmaßnahmen gegen Wild, - die Durchführung von Kompensationskalkungen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, - die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 m Höhe, - das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung des § 27 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/ AbfG).
	<p>3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei</p> <p>mit Ausnahme der Verbote</p> <p>1 (Angelstege),</p> <p>11 (Fischteiche).</p>	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört auch die Durchführung von Hegemaßnahmen. Auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 – III B 2-605.15.01.00/III B 6-765.11 – wird hingewiesen.

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW

mit Ausnahme der Verbote

21 (Ansitzeinrichtungen),

22 (Wildäsungsflächen).

Zur ordnungsgemäßen Jagd gehören auch:

- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild,
- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LJG NW,
- die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Begrenzung von Wildschäden
- Es wird angestrebt mit der Jägerschaft eine freiwillige Vereinbarung über den Verzicht auf die Fallenjagd zum generellen Schutz der Wildkatze abzustimmen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

- die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Entwicklungsplanes/ Sofortmaßnahmenkonzeptes/ Waldpflegeplanes.

Des Weiteren bleiben neben **allgemeinen Verboten** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt:**

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr abgestimmten/ vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
7.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung/ Wartung von Verkehrswegen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.	
8.	Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.	
9.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.
10.	vorübergehend errichtete bauliche Anlagen des Staatlichen Umweltamtes, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.	
11.	Untersuchungen von Verdachtsflächen auf Altlasten sowie auf schädliche Bodenveränderungen sowie ggf. deren Sanierung nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.	
12.	sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes.	Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser. Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
13.	die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus die Untere Forstbehörde zugestimmt haben.	

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Vorschriften der §§ 48d und 48e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.

Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET „OLEFTAL“	
Bb, Bc, Bd, Cb	<p>Größe: ca. 18,1 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - artenreiche mesophile Berg-Mähwiesen (6520) mit Übergängen zu Borstgrasrasen, hier insbesondere in der Ausprägung als narzissenreiche Bärwurzweiden, in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, - fließgewässerbegleitende feuchte Hochstaudenfluren (6430) mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, - zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - Groppe (1163), - Bachneunauge (1096), - zur Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender nach den EG-Vogelschutzrichtlinien geschützten Arten, - Eisvogel (A229), 	<p>Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.</p> <p>Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-5504-303 Oleftal <p>Das breite Wiesental der Olef bildet zwischen dem Dreiherrn Wald (Belgien) und der Einmündung des Wiesbaches die Grenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Belgien.</p> <p>Bis auf den Abschnitt vor der Einmündung in die Talsperre, wo das Bachbett der Olef begradigt und befestigt ist, zeichnet sich der Bach durch einen naturnahen Verlauf mit verschiedenen stark mäandrierenden Bereichen, Prall- und Gleithängen, sowie Kiesinseln und Schotterbänken aus. Stellenweise wird die Olef von einem sehr schön ausgeprägten Erlenufergehölzsaum begleitet, der zum Teil lückig ausgebildet ist.</p> <p>Streckenweise ist der gesamte Talbereich entforstet. Vereinzelt finden sich noch einige Fichtenriegel, die bis ans Ufer heranreichen. Der Talbereich ist weitläufig durch Kahlschlagsfluren geprägt, da die Entforstung noch nicht lange zurückliegt. Kleinflächig haben sich bereits stabile, artenreiche Feuchtgrünlandbrachen mit Mädesüßfluren und Rohrglanzgrasbeständen entwickelt, in denen sich temporäre Kleingewässer ausbreiten.</p> <p>Der Frühlingsaspekt des Bachtales wird, überwiegend auf belgischer Seite, durch zahlreiche Narzissen geprägt. Die Bestände in der Eifel und einige Restbestände im Hunsrück stellen die letzten Vorkommen der Gelben Narzisse in Deutschland dar. Daher sind diese Flächen entlang der Olef aus vegetationskundlicher Sicht als äußerst hochwertige Biotope zu bewerten.</p> <p>Die von Fichten freigestellten Talbereiche haben ein sehr hohes Entwicklungspotential. Bei regelmäßiger Pflege können sich auch hier wieder Narzissenstandorte entwickeln.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Kaisermantel, Gelbe Narzisse, Gelber Eisenhut, 	<p>Folgende schutzwürdige Biotopkatakaster (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-026</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotopkatakaster: <ul style="list-style-type: none"> – Fließgewässer, – Auwälder, – Nass- und Feuchtgrünland, – Magerwiesen und – weiden, 	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotopkatakaster liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-202, GB-5504-203, GB-5504-205, GB-5504-206, GB-5504-208, GB-5504-701.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen seiner Funktion als landesweit bedeutende Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-002, VB-K-5504-003 tlw.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem Oleftal mit zum Teil gehölzgesäumtem Flusslauf, Erlengaleriewäldern, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtgrünlandbrachen und Bärwurzweiden, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., 	
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen der Eigenart und besonderen Schönheit des Oleftales mit den angrenzenden Wäldern. 	

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. - der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. 	<p>Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/ 2.1-1-1 bis 5.1/ 2.1-1-11.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes. bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das SoMaKo wird durch die Untere Forstbehörde erarbeitet.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-2 NATURSCHUTZGEBIET „PLATIßBACHTAL“

Cc, Cd, Db,
Dc, Dd, Ec

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Flussnapfschnecke, Kaisermantel,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit Erlenuwäldern, Hochstaudensäumen, Feuchtgrünland und Quellfluren,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen, insbesondere der Bärwurzweiden,
- zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a.,
- zur Wiederherstellung einer durchgehend naturnahen Aue,
- zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotop:
- Fließgewässer,
- Nass- und Feuchtgrünland,
- Magerwiesen und –weiden,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Das Schutzgebiet umfasst den Platißbach mit seinen Nebenbächen Kaisersiefen, Eschsiefen, Langersiefen, Volpertssiefen und Mehlsiefen und liegt im südlichen Teil des Hellenthaler Waldes, der hier überwiegend von Fichtenforsten geprägt ist.

Das gesamte Bachsystem ist zeichnet sich durch die entlegene Lage und die sehr gute Wasserqualität der Quellbäche und des Hauptbaches selber aus.

Der Platißbach wird zum großen Teil von einem alten Erlengehölzsaum begleitet, der sich auf kurzen feuchteren Talabschnitten zu einem Erlenuwald aufweitet.

Der übrige Talraum wird von Fichtenforsten und Grünlandbrachen mit Hochstaudenfluren eingenommen. Zur Quelle hin nimmt der Buchenanteil zu.

Im Tal des Eschsiefen finden sich viele, zum Teil feuchte Grünlandbrachen.

Das Tal des Langersiefen weist ein Mosaik aus verschiedenen Nutzungen auf, wobei brachgefallenes Grünland und Schlagfluren überwiegen. Im Quellbereich befindet sich ein als Bodendenkmal ausgewiesener ehemaliger Wasserbunker (EU 227).

Am Volpertssiefen befindet sich ein größeres Vorkommen der Weißen Pestwurz.

Folgende schutzwürdige Biotop (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-029

Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-026, GB-5504-027, GB-5504-028, GB-5504-029, GB-5504-033, GB-5504-034, GB-5504-719, GB-5504-720, GB-5504-722, GB-5504-723.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-004.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Auf den Erlass des MVEL vom 14.01.2003 (Az.: IV.2-30.10.06.04) wird hingewiesen, hiernach behält der im LEP NRW und im GEP Region Aachen dargestellte Talsperrenstandort nach Durchführung einer entsprechenden FFH- Verträglichkeitsprüfung Vorrang.

Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-2-1 bis 5.1/ 2.1-2-5.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET „PRETHER BACH- TAL UND NEBENBÄCHE“	
Cd, Ce, Cf, Dc, Dd, De, Df, Ec, Ed, Ee, Ef	<p>Größe: ca. 205 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Eisvogel, Wachtel, Violetter Wald-Bläuling, Randring-Perlmutterfalter, Bärwurz, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit naturnahen Gehölzsäumen, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und Quellfluren, – zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen, – zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., – zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, – wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der naturnahen Auenlandschaft, 	<p>Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.</p> <p>Das Bachsystem Prether Bach und Nebenbäche (Ramsbach, Girkessiefen, Kambach, Kirmesbach, Spillpertsiefen, Missebach, Schwalenbach, Wurfbach, Lückensiefen) liegt zwischen Udenbreth und Hellenthal.</p> <p>Das Tal des Hauptbaches wird dominiert von Wiesen- und Weidenutzung in verschiedenen Intensitätsstufen. Über weite Teile findet eine Grünlandnutzung trotz eines weitläufigen Erlenbewuchses bis unmittelbar an das Bachufer statt. Im oberen Abschnitt an der Udenbrether Mühle findet eine extensive Beweidung statt. Darauf folgen Abschnitte mit Wiesenbrachen und intensiver Weidenutzung. Der gesamte Verlauf des Prether Baches wird von einem lückigen bis durchgehenden Erlensaum begleitet.</p> <p>Die Nebenbäche werden ebenso durch Wiesen und Weiden geprägt, die aber zum Teil bereits brachgefallen sind. Dazu gehören der Spillpertsiefen mit ausgedehnten Mädesüßfluren und kleinflächigen Verbuschungen sowie der Missebach, dessen Aue allerdings nur zum Teil verbracht ist und sonst beweidet wird.</p> <p>Der Wurfbach unterliegt zum Teil einer intensiven Pferdebeweidung mit einzelnen Aufforstungsflächen.</p> <p>Die Talbereiche des Kambaches und des Nebenbaches nördlich Giescheid werden geprägt durch ein Mosaik aus Grünland, zum Teil verbracht, Erlen- ufergehölzen bzw. Erlenwald und Fichtenforsten.</p> <p>Der Ramsbach, der Kirmesbach, der Quellbach des Missebaches und der Nebenbach, der oberhalb von Unterpreth in den Prether Bach mündet, werden von Fichtenforsten dominiert.</p> <p>Am Schwalenbach unterhalb der Udenbrether Mühle sowie am Prether Bach oberhalb der Einmündung des Kambaches befinden sich Steilwände ehemaliger Steinbrüche.</p> <p>Am Kambach südlich Giescheid liegt ein vergitterter alter Stollen, der möglicherweise für Fledermäuse von Bedeu-</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Quellbereiche, – Fließgewässer, – Nass- und Feuchtgrünland, – Magerwiesen und –weiden, – wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche. 	<p>tung ist.</p> <p>Entlang des gesamten Bachsystems finden sich einige Fischteichanlagen bzw. auch -ketten. Außerdem liegen als Bodendenkmäler ausgewiesene Teile des ehemaligen Westwalls im Schutzgebiet (EU 105, EU 106, EU 252).</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-001, BK-5504-002.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-017, GB-5504-018, GB-5504-019, GB-5504-020, GB-5504-022, GB-5504-024, GB-5504-025, GB-5504-030, GB-5504-721, GB-5504-724, GB-5504-725, GB-5504-726, GB-5504-728, GB-5504-753, GB-5504-754, GB-5504-755, GB-5504-756, GB-5504-757, GB-5504-758, GB-5504-759, GB-5504-765, GB-5504-766, GB-5504-767, GB-5504-770, GB-5504-771, GB-5504-772, GB-5504-773, GB-5504-774, GB-5504-775, GB-5504-776, GB-5504-777, GB-5504-787, GB-5504-791, GB-5504-792, GB-5504-793.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-007, VB-K-5504-011.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Auf den Erlass des MVEL vom 14.01.2003 (Az.: IV.2-30.10.06.04) wird hingewiesen, hiernach ist der im LEP NRW und im GEP Region Aachen dargestellte Talsperrenstandort zu beachten. In der Erläuterung des GEP ist folgendes dargestellt:</p>
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> – Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. – der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. 	<p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal ist innerhalb des Schutzgebietes eine Wasserfläche mit der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft“ oder „Fläche für die Wasserwirtschaft mit Sport- und Badenutzung“ dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung bleibt dem Verfahren nach § 31 WHG vorbehalten.“</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.1-3-1 bis 5.1/ 2.1-3-9.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET „REINZELBACH-TAL“	
Fc	<p>Größe: ca. 14,9 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Pflanzenarten, z.B. Bach-Nelkenwurz, Riesen-Schachtelhalm, Bärwurz, – zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für gefährdete Schmetterlingsarten, wie z.B. den Schachbrettfalter, – zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von mageren Feucht- und Nasswiesen, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex aus naturnahen Gewässerabschnitten mit Hochstaudenfluren, Ufergehölzen und Feuchtgrünland, sowie mageren Wiesen und kleinen Waldparzellen in den Hangbereichen, – zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Magerwiesen und –weiden, – Nass- und Feuchtgrünland, – wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Das Bachtälchen südwestlich Reifferscheid mit einem teils begradigten, teils naturnahen Bachlauf, besteht überwiegend aus Weideflächen, die zum Teil feucht und an den Talböschungen auch mager sind. Streckenweise finden sich bachbegleitende Ufergehölze. Kleinflächig sind noch hochstaudenreiche Feuchtbrachen vorhanden. An den Hängen finden sich auch kleine Waldbestände.</p> <p>Vor allem die teilweise mageren Hangbereiche haben eine, insbesondere für Schmetterlinge, hohe Bedeutung zwischen den sonst intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen der Umgebung.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-025</p> <p>Folgende nach § 62 NW LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-714, GB-5504-716, GB-5504-717, GB-5504-718, GB-5504-795.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-013.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische** Verbote:

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-4-1 bis 5.1/ 2.1-4-5.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET „STEINBRUCH UND WALD KUPFERHARDT“	
Fc	<p>Größe: ca. 5,8 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen trockenen Eichenmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora inklusive der Felsstrukturen, – zur Erhaltung des ehemaligen Steinbruchs aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, – aufgrund der Eigenart und Schönheit des aufgelassenen Steinbruchs und der sich anschließenden Eichen-, der Hang-Schluchtwälder sowie der Bedeutung für das Landschaftsbild. 	<p>Das Naturschutzgebiet liegt am Kupferhardtweg im Osten von Reifferscheid. Es umfasst einen südwestexponierten Hang, bestehend aus dem ehemaligen Steinbruch, von Felsbändern durchzogenen Eichen-Niederwäldern sowie Gebüsch. Weiter im Osten des Gebietes befinden sich ein gut ausgeprägter Hang-Schluchtwald sowie Partien mit Weißdorn-Schlehengebüsch und Bergahorn-Eschenwald.</p> <p>Im Felshang hinter dem Liebfrauenhof befinden sich an einem Kreuzweg zwei gesicherte und gut erhaltene Bunkeranlagen des Westwalls. Sie stellen einen wichtigen Rückzugsraum für verschiedene bedrohte Fledermaus- und Amphibienarten dar und werden in das Naturschutzgebiet integriert.</p> <p>Der Felshang mit dem ehemaligen Steinbruch ist landschaftlich sehr stark prägend und von geologischem Interesse.</p> <p>Die Hangflächen haben im Zusammenhang mit der Aue des Reifferscheider Baches eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende, gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> – Zur Erhaltung der natürlichen Felsformationen sowie der Felsbereiche des ehemaligen Steinbruchs mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna ist es verboten, die Felsbereiche zu betreten, sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	5.1/ 2.1-5-1 bis 5.1/ 2.1-5-5.	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET „BÜNNBACHTAL“	
Fc, Gb, Gc	<p>Größe: ca. 24,8 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Pflanzenarten, z.B. Bach-Nelkenwurz, Herbstzeitlose, Schmalblättriges Wollgras, Geflecktes Knabenkraut, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex aus einem überwiegend naturnahen Bachlauf mit Hochstaudenfluren, Ufergehölzen und Feuchtgrünland, sowie mageren Wiesen, Gebüschern und Quellmulden in den Hangbereichen, – zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für Schmetterlinge wie z.B. den Schachbrettfalter, Braunkolbiger Dickkopffalter, Perlgras-Wiesenvögelchen, Widderchen, – zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für Amphibien, – zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von mageren Feucht- und Nasswiesen, – zur Erhaltung der vielfältigen Landschaftsstruktur, – zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Quellbereiche, – Fließgewässer, – Magerwiesen und –weiden, – wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Der Bünnbach zwischen Wollenberg und Felserhof ist ein überwiegend naturnaher Nebenbach des Reifferscheider Baches. Er wird galerieartig von Ufergehölzen gesäumt. Die Talauwe ist offen und geprägt von beweideten feuchten bis frischen Grünlandgesellschaften sowie kleinflächig Feuchtgrünlandbrachen wie Pestwurz- und Mädesüß-Hochstaudenfluren.</p> <p>Die Magerweiden auf dem terrassierten, südostexponierten Talhang bei Wollenberg sind durch Hecken auf den Terrassenböschungen, Gebüschern, Waldreste und Quellmulden reich strukturiert. Sie sind im südlichen Bereich teilweise brachgefallen oder wurden in Fettweiden umgewandelt. Das Tal wird durch die L203, die parallel zum Bach verläuft, zerschnitten.</p> <p>An das Naturschutzgebiet schließt sich im Bereich des LP Kall das Naturschutzgebiet „Sistiger Heide“ an.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-019.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-101, GB-5504-102, GB-5504-703, GB-5504-704, GB-5504-705, GB-5504-706, GB-5504-707, GB-5504-708, GB-5504-788.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-024.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-6-1 bis 5.1/ 2.1-6-7.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-7 NATURSCHUTZGEBIET „BUNKER WIESEN“

Fc

Größe: ca. 0,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:
 - Großes Mausohr (1324),
- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - Wasserfledermaus (1318),
 - Kleine Bartfledermaus (1324),
 - Braunes Langohr (1351).

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

- DE-5504-302 **Bunker Wiesen**

Der ehemalige Kampfbunker am Ortsrand von Wiesen wird von vier Fledermausarten als Winterquartier benutzt und fungiert zudem als Zwischenquartier für Fledermäuse. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des Großen Mausohres. In der Umgebung der Bunkeranlage befinden sich Fichtenforste bzw. nach Westen hin die Ortslage Wiesen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende, **gebietsspezifische Verbote**:

- Zur Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere ist jegliche Nutzung oder Erschließung der Bunkeranlage und deren unmittelbare Umgebung untersagt, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-7-1 bis 5.1/ 2.1-7-4.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-8 Fc, Fd, Gc, Gd, Hd, He, Id, Ie	<p data-bbox="327 246 877 313">NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“</p> <p data-bbox="327 324 877 358">Größe: ca. 306 ha</p> <p data-bbox="327 425 877 548">Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="327 560 893 2029" style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - artenreiche, zum Teil orchideenreiche mesophile Bergmähwiesen (6520) mit Geflecktem und Breitblättrigem Knabenkraut in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit ihren naturnahen Strukturen und ihrer Dynamik sowie der typischen Vegetation und Fauna, hier insbesondere Flusskrebse und Bachforelle, - artenreiche Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum) sowie der artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna des Hügellandes, - Feuchte Hochstaudenflure (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem Manscheider Bachtal mit zum Teil gehölzgesäumtem Flusslauf, Erlengaleriewäldern, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtgrünländern, naturbelassenen Quellbereichen sowie den Hochflächen mit extensiv genutzten Mähwiesen und -weiden, 	<p data-bbox="925 324 1396 358">Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.</p> <p data-bbox="925 560 1396 649">Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-5505-304 Manscheider Bachtal und Paulushof <p data-bbox="925 739 1396 940">Das Schutzgebiet umfasst das weit verzweigte Gewässersystem des Manscheider Baches mit seinen Nebenbächen im Nordosten des Plangebietes sowie die hochgelegenen, extensiv genutzten Grünlandflächen im Bereich Hecken und Paulushof.</p> <p data-bbox="925 963 1396 1164">Neben dem Haupttal mit Manscheider Bach, Rinderfeldbach, Schwarzbach und Krummenbach liegen noch der Scheidbach, Kockesbach, Hohlbach, Brungsiefen und Kockesbergsiefen sowie Heidbach und Wisselbach mit dem Silbersiefen im Schutzgebiet.</p> <p data-bbox="925 1187 1396 1500">Die Bachtäler zeichnen sich größtenteils durch weitgehend unbegradigte Bachläufe aus, die von Erlensäumen oder Erlengaleriewäldern, Weidengebüschen, Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen und –weiden sowie Binsenwiesen begleitet werden. Teilweise liegen größere Fichtenparzellen in den Bachauen. Die Seitentäler der östlich liegenden Bäche sind überwiegend bewaldet, wobei die Fichte dominiert.</p> <p data-bbox="925 1523 1396 1657">Das Kockesbachtal zeichnet sich durch das Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Schmetterlingsarten wie z.B. Kaisermantel, Lilagoldfalter und Waldbrettspiel aus.</p> <p data-bbox="925 1680 1396 1792">An einem Seitenarm des Silbersiefen befindet sich die als Bodendenkmal ausgewiesene ehemalige Grube Silberberg (EU 164).</p> <p data-bbox="925 1814 1396 2029">Das Grünland um die Siedlungen Hecken und Paulushof besteht überwiegend aus mageren, artenreichen Goldhaferwiesen. Entlang kleiner Bäche und Talunterhänge sind feuchte bis nasse Wiesen mit Schlangenknoterich, Glatthafer- und Fuchsschwanzwiesen oder auch Borstgrasrasenrelikte zu finden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Kall fort.
		Folgende schutzwürdige Biotop (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-005, BK-5504-024, BK-5504-061, BK-5505-098, BK-5505-118, BK-5505-120, BK-5505-122, BK-5505-123.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotop: - Quellbereiche, - Fließgewässer, - Auwälder, - Nass- und Feuchtgrünland, - Magerwiesen und –weiden, - Borstgrasrasen, 	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-094, GB-5504-501, GB-5504-711, GB-5505-003, GB-5505-004, GB-5505-005, GB-5505-006, GB-5505-007, GB-5505-008, GB-5505-009, GB-5505-010, GB-5505-016, GB-5505-017, GB-5505-018, GB-5505-020, GB-5505-021, GB-5505-022, GB-5505-024, GB-5505-026, GB-5505-027, GB-5505-028, GB-5505-030, GB-5505-031, GB-5505-032, GB-5505-033, GB-5505-034, GB-5505-036, GB-5505-037, GB-5505-038, GB-5505-100, GB-5505-102, GB-5505-103, GB-5505-104, GB-5505-112, GB-5505-119, GB-5505-414, GB-5505-415, GB-5505-416, GB-5505-417, GB-5505-418, GB-5505-422, GB-5505-423, GB-5505-424, GB-5505-425, GB-5505-505, GB-5505-507, GB-5505-509, GB-5505-702, GB-5505-703, GB-5505-704, GB-5505-706, GB-5505-719, GB-5505-720, GB-5505-726, GB-5505-727, GB-5505-728, GB-5505-729, GB-5505-730, GB-5505-731, GB-5505-732, GB-5505-733.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutende Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-006, VB-K-5504-025, VB-K-5504-019.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Kaisermantel, Lilagoldfalter, Waldbrettspiel, Flussnapfschnecke, Geflecktes Knabenkraut, Herbstzeitlose, Sumpf-Veilchen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Wiederherstellung eines durchgehenden Fließgewässerökosystems mit einer naturnahen Aue, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet. 	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen.
- der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind.

Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-8-1 bis 5.1/ 2.1-8-17.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das SoMaKo wird durch die Untere Forstbehörde erarbeitet.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-9 NATURSCHUTZGEBIET „WISSELBACHTAL“

Id, Ie, Jd, Je Größe: ca. 21,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- wegen seiner Funktion als Lebensraum für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Bachforelle, Kaisermantel, Sumpfveilchen, Bäurwurz,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem gehölzgesäumtem Bachlauf, Hochstaudenfluren, naturnahen Quellbereichen und Laubwaldbeständen,
- zur Wiederherstellung eines durchgehenden Fließgewässerökosystems mit einer naturnahen Aue,
- zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,

Das Gebiet umfasst einen an der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Teil des Wisselbaches mit zwei Quellbächen. Die Talsohle wird überwiegend von Hochstaudenfluren eingenommen. Der schmale Bach mäandriert stellenweise stark und weist insgesamt ein naturnahes Bachbett und eine gute Wasserqualität auf. An manchen Stellen wird er von einem Gehölzsaum aus Erlen begleitet. Im Gebiet befinden sich kleine Fichtenbestände.

Randlich liegt an einem Quellsiefen ein naturnaher Altholzbestand, dessen Baumschicht vorwiegend aus 145 jährigen Buchen und wenigen Eichen gebildet wird.

Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Dahlem fort.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-031, BK-5505-034, BK-5505-036 tlw., BK-5505-041.

- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Fließgewässer,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5505-070, GB-5505-071, GB-5505-141.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-013, VB-K-5505-014.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-9-1 bis 5.1/ 2.1-9-5.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET „WOLFERTER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“	
Ee, Ef, Fc, Fd, Ff, Ge	Größe: ca. 131,5 ha	Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Eisvogel, Kammmolch, Flussnapfschnecke, Schmalblättriges Wollgras, Bach-Nelkenwurz, Geflecktes Knabenkraut, Bärwurz, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit naturnahen Gehölzsäumen, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und Quellfluren, – zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen, – zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., – zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, – wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der in weiten Teilen naturnahen Auenlandschaft, 	<p>Der Wolfserter Bach mit seinen Nebenbächen Schriewerbach, Bleibach und Pützbach erstreckt sich vom Dahlemer Wald bis zur Ortschaft Wiesen. Bis auf die Quellbereiche, die zumeist in Nadelforsten liegen, werden die Täler von beweideten feuchten und frischen Grünlandflächen eingenommen.</p> <p>Bleibach und Wolfserter Bach sind zum großen Teil von einem Erlenufergehölz gesäumt. In weiten Bereichen sind die Bachufer in die Weiden mit einbezogen. Der Wolfserter Bach weist einige naturnahe Abschnitte auf, die aus dem Weidbereich ausgezäunt sind.</p> <p>Im Tal des Bleibaches entstanden durch die Metallgewinnung ausgedehnte Halden auf den Sohlenbereichen, die den Bachlauf zwar an die Hangkante drängen, der aber dennoch eine naturnahe Bettstruktur aufweist.</p> <p>Der Pützbach mit seinen Nebenbächen Tiefenbach und Rennsiefen, sowie dem Rotbach als Quellzulauf erstreckt sich von der Ortschaft Wolfert in den Forst Schmidtheim und den Dahlemer Wald. Die zum Teil temporär wasserführenden Quellzuläufe liegen ebenfalls größtenteils im Fichtenforst. Stellenweise haben Entfichtungsmaßnahmen stattgefunden, so dass sich zunehmend Schlagfluren ausbreiten. In Ortsnähe wird das Bachtal des Pützbaches und des Tiefenbaches von intensiv genutzten Grünlandflächen eingenommen. Bachaufwärts nehmen brachgefallene Feuchtgrünlandflächen im Wechsel mit Magergrünlandflächen in der Aue zu. Am Pützbach sind in dichter Folge Teiche mit naturnaher Ausprägung angelegt worden, die trotz ihrer Lage im Hauptschluss wertvolle Biotope darstellen.</p> <p>Tiefenbach und Pützbach verlaufen nahezu über ihre gesamte Länge in einem naturnah mäandrierenden Bachbett, das jedoch stellenweise durch die angrenzenden Weideflächen beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Schutzgebiet liegen Teile der als</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotop: <ul style="list-style-type: none"> – Quellbereiche, – Fließgewässer, – Stillgewässer, – Auwälder, – Nass- und Feuchtgrünland, – Magerwiesen und –weiden, – wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche. 	<p>Bodendenkmal ausgewiesenen Grube Wohlfahrt (EU 094).</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Dahlem fort.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotop (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-008, BK-5504-020 tlw., BK-5504-037, BK-5504-060 tlw.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-011, GB-5504-012, GB-5504-013, GB-5504-014, GB-5504-016, GB-5504-031, GB-5504-081, GB-5504-082, GB-5504-083, GB-5504-084, GB-5504-085, GB-5504-150, GB-5504-738, GB-5504-739, GB-5504-743, GB-5504-744, GB-5504-746, GB-5504-747, GB-5504-748, GB-5504-751, GB-5504-761, GB-5504-762, GB-5504-763, GB-5504-768.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-021.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal sind innerhalb des Schutzgebietes am Pützbach und unterhalb der Ortslage Hescheld Wasserflächen mit der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft mit Sport- und Badenutzung“ dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung bleibt dem Verfahren nach § 31 WHG vorbehalten.“</p>
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. – der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. 	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.1-10-1 bis 5.1/ 2.1-10-9.</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET „LEWERTBACH-TAL“	
Df, Dg, Ef, Eg	<p>Größe: ca. 52,3 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – wegen seiner Funktion als Lebensraum für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Flussnapfschnecke, Sumpfteufelchen, Bärlauch, Geflecktes Knabenkraut, Schmalblättriges Wollgras, Gelbe Segge, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem gut strukturreichen, gehölzgesäumtem Bachlauf, Hochstaudenfluren, Feucht- und Magergrünland, – zur Wiederherstellung eines durchgehenden Fließgewässerökosystems mit einer naturnahen Aue, – zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, 	<p>Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst das im Losheimer Wald an der östlichen Plangebietsgrenze liegende Bachsystem mit Lewertbach und den Nebenbächen Vorderer und Hinterer Steinbach sowie Füllenbach, die in ehemals mit Grünland bedeckten, dann aufgeforsteten und heute wieder weitestgehend freigestellten Tälern verlaufen.</p> <p>Im oberen Abschnitt des Lewertbaches überwiegt noch der offene Charakter des Talraumes mit Grünlandbrachen auf denen sich Mädesüßfluren gebildet haben und ein Gehölzsaum aus Erlen und Weiden am Bachufer stockt. Auch Magerweidenreste sind noch vorhanden. An den Talhängen angrenzend an unbefestigte Wegeflächen breitet sich Ginstergebüsch aus.</p> <p>Talabwärts findet sich ein Mosaik aus artenreichen Hochstaudenfluren, Waldsimsensümpfen, Binsenwiesen, Feuchtwiesen und Ufergehölzen im kleinflächigen Wechsel. Die Morphologie des Baches ist hier durch unterhöhlte Uferabschnitte und Erosionen gekennzeichnet, der Bach hat tiefe Kolke gegraben und fließt zum Teil über den anstehenden Fels.</p> <p>Am Füllenbach sind in weiten Bereichen schutzwürdige Feuchtgrünland- und Magerwiesenbestände zu finden, die weitläufig von Weidengebüsch begleitet werden.</p> <p>Vorderer und Hinterer Steinbach sind noch überwiegend mit Fichtenforsten bestockt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Dahlem fort.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-004.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-001, GB-5504-003, GB-5504-004, GB-5504-017, GB-5504-784, GB-5504-785, GB-5504-786.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Fließgewässer, – Nass- und Feuchtgrünland, – Magerwiesen und –weiden, 	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, – wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung. 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-018, VB-K-5604-002 tlw.</p> <p>Folgende Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5504-010.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> – Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. – der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/ 2.1-11-1 bis 5.1/ 2.1-11-10.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-12	NATURSCHUTZGEBIET „KYLLEQUELLGEBIET“	
Bg, Bh, Cf, Cg, Ch, Dg, Dh	<p data-bbox="403 342 635 365">Größe: ca. 109,4 ha</p> <p data-bbox="403 443 949 555">Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="403 577 973 689">- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), <li data-bbox="403 712 973 1928">- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="448 846 973 1014">- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und naturnahen Strukturen sowie einer ausgeprägten Dynamik, mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, hier insbesondere auch als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge, <li data-bbox="448 1037 973 1261">- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, <li data-bbox="403 1395 973 1473">- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="448 1496 973 1641">- zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation, hier insbesondere das Gefleckte Knabenkraut, <li data-bbox="448 1664 973 1765">- zur Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, <li data-bbox="448 1787 973 1928">- zur Erhaltung artenreicher mesophiler Berg-Mähwiesen (6520), hier insbesondere in der Ausprägung als narzissenreiche Bärwurzweise, in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, 	<p data-bbox="1007 342 1433 365">Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen.</p> <p data-bbox="1007 577 1476 656">Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1007 678 1401 701">- DE-5504-305 Kyllquellgebiet <p data-bbox="1007 723 1476 869">Das Schutzgebiet umfasst die Oberläufe der Kyll und der Wilsam sowie zahlreiche Nebensiefen. Sie verlaufen weitgehend im Losheimer Wald in sehr abgechiedener Lage.</p> <p data-bbox="1007 891 1476 1373">Mit Ausnahme eines Abschnittes am Miesbach, der abschnittsweise eingetieft durch intensiv beweidetes Grünland fließt, sind die Quellzuflüsse naturnah mit strukturreichem Bachbett und gehölzbestandenen Ufern sowie artenreicher Bachfauna. Die schmalen Bachauen weisen feuchte bis nasse zum Teil anmoorige Standorte auf, auf denen Feuchtwiesen, artenreiche Braunseggensümpfe, Schnabelseggenriede, feuchte Hochstaudenfluren, Bärwurzweiden mit Narzissen, kleinflächig Borstgrasrasenrelikte und stellenweise Erlen-Auwälder siedeln. Kleine Nebenzuflüsse sind zum Teil noch mit Fichtenaufforstungen bestockt</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern hier in der Ausprägung als Birkenbruchwald (91D1, Prioritärer Lebensraum), mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen, - zur Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der Anhänge der Vogelschutz-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - Groppe (1163), - Bachneunauge (1096), - Schwarzstorch (A030), - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Eisvogel, Schwarzspecht, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Dachs, Wildkatze, Flutender Wasserhahnenfuß, Bach-Nelkenwurz, Geflecktes Knabenkraut, Großer Klappertopf, Quendelblättrige Kreuzblume, - zur Erhaltung der Ungestörtheit der die Fließgewässern umgebenden Waldgebiete für den Schwarzstorch, - zur Erhaltung und Förderung von Erlenbruch- und Erlensumpfwäldern, - zur Erhaltung und Entwicklung weiterer wertvoller auentypischer Lebensräume wie Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Braunseggensümpfe, Schnabelseggenriede und Röhrichte, - zur Sicherung und naturnahen Entwicklung von Quellen und Siepen, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Bruch- und Sumpfwälder, - Auwälder, - Nass- und Feuchtgrünland, - Magerwiesen und –weiden, - Borstgrasrasen, - wegen seiner Funktion als regional bedeutende Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-003, BK-5504-017, BK-5604-001, BK-5604-051.</p> <p>Folgende nach § 62 NW LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-007, GB-5504-008, GB-5504-779, GB-5504-780, GB-5504-782, GB-5604-009, GB-5604-010, GB-5604-012, GB-5604-013, GB-5604-014, GB-5604-015.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-015, VB-K-5604-001, VB-K-5604-002.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

- zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,
- wegen der Eigenart und besonderen Schönheit des Kyllquellgebietes mit den angrenzenden Wäldern.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gilt folgendes gebietsspezifisches Verbot:

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen.
- der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind.

Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-12-1 bis 5.1/ 2.1-12-15*.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes..

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das SoMaKo wird durch die Untere Forstbehörde erarbeitet.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET „BUNKERANLAGEN“	
Cc, Cd, Dj, Fc, Ga	<p data-bbox="316 338 528 367">Größe: ca. 3,2 ha</p> <p data-bbox="316 412 900 495">Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="316 517 900 707" style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Bunkeranlagen als Teillebensräume für gefährdete, bedrohte und seltene Tierarten, – als Trittstein- und Sonderbiotop im Wald und im Offenland als Lebensraum für einzelnen gefährdete, bedrohte und seltene Tierarten, <p data-bbox="316 864 900 1039">Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p data-bbox="932 338 1382 367">Das Gebiet besteht aus 22 Teilflächen.</p> <p data-bbox="932 517 1398 741">Das Schutzgebiet umfasst insgesamt 24 (zum Teil gesprengte) Bunkeranlagen. Sie befinden sich westlich von Hollarath, südwestlich von Ramscheid, östlich von Reifferscheid/Wiesen, östlich von Oberschömbach, um Udenbreth, südlich von Wolfert, südöstlich von Eichen sowie südöstlich von Losheim.</p> <p data-bbox="932 763 1398 846">Im Gebiet befindet sich ein als Bodendenkmal ausgewiesener Bunker (EU 196).</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)

Größe insgesamt: 12.016 ha

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für Ausnahmen und Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie

zusätzlichen **gebietspezifischen Gebote und Verbote**, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-9) angegeben sind.

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
 - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

2.2.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist – durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

ALLGEMEINE VERBOTE

In den Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 2 LG NW unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NW und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**Insbesondere ist verboten:**

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. 2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen. 4. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen. 5. <ol style="list-style-type: none"> a. Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b. Motorsport zu betreiben, c. motorgetriebene Modellsportgeräte außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben. 6. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren). 7. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen. 8. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen. | <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Landungs-, Boots- und Angelstege, – am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote, – Dauercamping- und Zeltplätze, – Sport- und Spielplätze, – Lager- und Ausstellungsplätze, – Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. <p>Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Ordnungsbehörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</p> |
|---|--|

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
9.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
10.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	Im Einzelfall sind geeignete Maßnahmen zum Schutz benachbarter Gehölze (z.B. Wurzel- oder Stammschutz) zu ergreifen.
11.	Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 Abs. 2 LG NW definiert.
12.	Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	
13.	Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baum- schulkulturen anzulegen.	
14.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Abgängige Obstgehölze zu beseitigen, außer nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde.	Auf § 61 Abs. 2 LG NW wird hingewiesen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.
15.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	
16.	Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit bewohnten Horsten oder Bruthöhlen.
17.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTER NUTZUNGEN (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft

mit Ausnahme der Verbote:

- 7 (Grundwasser),
- 11 (Umbruch von Brachflächen),
- 12 (Beweidung von Feuchtbereichen),
- 13 (Weihnachtsbaumkulturen) sowie
- 14 (Gehölze).

Trotz der auch für die Landwirtschaft geltenden Verbote bleibt erlaubt:

- die übliche Nutzung von Hofstellen und Hausgärten,
- die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen,
- Anbau von Kulturpflanzen einschließlich der notwendigen Bodenbearbeitung sowie die Haltung von Nutztieren,
- die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte (Silageballen, Mieten, Strohlager, Festmist),
- schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß § 64 LG NW ganzjährig, sowie das zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung,
Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.1 bzw. 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.
- das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung des § 27 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/ AbfG),
- den Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen,

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune,
- die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, so auch die Verlegung von Leitungen zur Versorgung des Weideviehs,
- die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung und Viehfütterung,
- die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können sowie das Aufstellen von Hinweisschildern.

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehören auch:

- der Anbau von Kulturpflanzen,
- der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe § 6b LFoG NW,
- Maßnahmen im Kalamitätsfall,
- Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes,
- Schutzmaßnahmen gegen Wild,
- die Durchführung von Kompensationskalkungen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 m Höhe,
- das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung des § 27 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/ AbfG.)

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei**

mit Ausnahme der Verbote

- 1 (Angelstege),
- 6 (Fischteiche).

Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW.

Zur ordnungsgemäße Jagd gehören auch:

- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild,
- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LJG NW,
- die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Begrenzung von Wildschäden,
- Es wird angestrebt mit der Jägerschaft eine freiwillige Vereinbarung über den Verzicht auf die Fallenjagd zum Schutz der Wildkatze abzustimmen.

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt:**

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung/ Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.
8. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
10.	Vorübergehend errichtete bauliche Anlagen des Staatlichen Umweltamtes, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind.	
11.	Untersuchungen von Verdachtsflächen auf Altlasten sowie auf schädliche Bodenveränderungen sowie ggf. deren Sanierung.	
12.	sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes. Hierzu gehört auch die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, Sport- und Parkplätze. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlage sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.	Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau- und Wasserrecht. Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser.
13.	die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus die Untere Forstbehörde zugestimmt haben. Zustimmungsfrei sind Veranstaltungen der Brauchtumpflege, Haus- und Hoffeste sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.	

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen im Falle einer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 1-3 BauGB zulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die Untere Landschaftsbehörde kann ebenfalls eine Ausnahme für die unter 2.2 genannten Eingriffe zulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall weder den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Vorschriften der §§ 48d und 48e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.

Die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz besonders geschützter Biotope) bleiben hiervon unberührt.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 2 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,- €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HELLEN- THALER WALD“	
Aa, Ab, Ba, Bb, Bc, bd, Ca, Cb, Cc, Cd, Ce, Da, Db, Dc, De, Df, Ea, Eb, Ec, Ed, Ee, Ef, Fa, Fb	Größe: ca. 3.982 ha	Das Gebiet besteht aus 9 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen, – wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung, – zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil, – zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche, – zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel), – zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler, – zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit zum Teil in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, – zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, – wegen des landeskundlich bedeutsamen, alten Römerweges im Süden des Schutzgebietes, 	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine große, zusammenhängende Waldfläche des Hellenthaler Waldes auf der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche, die von unterdevonischen Gesteinen gebildet wird und Höhen über 600 m erreicht.
		Die nördlichen Waldflächen bestehen überwiegend aus Nadelholzforsten, kleinflächig existieren noch ältere Laubholzbestände, wobei es sich überwiegend um typische Hainsimsen-Buchenwälder handelt, die in dem Naturraum der Rureifel nur noch selten zu finden sind. Vor allem an den südexponierten Hängen des Platißbaches sind sie noch etwas großflächiger vorhanden.
		Es befinden sich zahlreiche Bachtäler im Gebiet mit zum Teil naturschutzwürdigen, naturnah ausgeprägten Bachläufen. Von den Quellen sind nur wenige naturnahe Quellbereiche erhalten.
		Im Norden des Waldgebietes liegt die Olefalsperre mit zahlreichen, relativ kurzen Quellbächen, die überwiegend in steilen Kerbtälern verlaufen und von Fichtenbeständen und unmittelbar angrenzenden Forstwegen begleitet werden.
		In dem nördlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes befinden sich mehrere als Bodendenkmäler ausgewiesene Bunker (EU 173, EU 174, EU 176) sowie ein Hohlweg aus römischer Zeit (EU 108).
		Der Wald beiderseits des Prether Baches liegt überwiegend an den steilen Hängen des Bachtals und nur kleinflächig auf den unmittelbar angrenzenden Hochflächen. Naturräumlich gehört er zur Hollerath-Broicher Hochfläche in der Rureifel, die von der starken Zerschneidung durch die Bachtäler geprägt

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.2-1-1* bis 5.1/ 2.2-1-5.</p>	<p>ist. Südlich von Unterpreth stocken auf den westexponierten Hängen Eichen-niederwälder und am Übergang zur Hochfläche für die Region standortgerechter Hainsimsen-Buchenwald.</p> <p>Am Burgkopf bei Oberpreth liegt eine als Bodendenkmal ausgewiesene mittelalterliche Burgwüstung (EU 064).</p> <p>Im Südosten des Gebietes liegt zwischen Kirmesbach und Spillpertssiefen der Waldkomplex Tiergarten. Er weist nahezu reine Fichtenbestände auf und bedeckt den höchsten Höhenrücken der Hollerath-Broicher Hochfläche.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotopkataloge (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5404-046, BK-5404-047, BK-5504-001, BK-5504-002, BK-5504-006, BK-5504-026, BK-5504-027, BK-5504-028, BK-5504-029, BK-5504-038, BK-5504-041, BK-5504-042.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-001, VB-K-5504-002, VB-K-5504-003, VB-K-5504-004, VB-K-5504-005, VB-K-5504-007, VB-K-5504-010.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotopkataloge liegen innerhalb des Gebietes: GB-5404-512, GB-5404-513, GB-5404-514, GB-5404-515, GB-5404-516, GB-5504-037, GB-5504-727, GB-5504-797.</p> <p>Folgende Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5404-051, GK-5504-002, GK-5504-003, GK-5504-004, GK-5504-005, GK-5504-006, GK-5504-011, GK-5504-012, GK-5504-013, GK-5504-014.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLI- CHER BLANKENHEIMER WALD“	
Fd, Fe, Ff, Gd, Ge, Gf, Hd, He, Id, Ie, Jd, Je	Größe: ca. 867 ha	Das Gebiet besteht aus 9 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen mit den zahlreichen Bachtälern, – wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung, – zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil, – zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche, – zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel), – zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler, – zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit zum Teil in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, – zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, – wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, – zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Quellbereiche, – Nass- und Feuchtgrünland, – Magerwiesen und –weiden. 	<p>Im Osten des Plangebietes, im Naturraum Kalkeifel, liegt der nördliche Teil des Blankenheimer Waldes. Hier stocken fast ausschließlich Nadelholzwälder, mit Ausnahme einiger Quellbereiche oder steiler Hangbereiche, in denen Buchenbestände zu finden sind. Zahlreiche kleine Quellbäche mit zum Teil guter Wasserqualität befinden sich im Gebiet.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-037, BK-5505-036.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-019, VB-K-5504-021, VB-K-5504-025, VB-K-5505-013.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-786 tlw. GB-5505-011, GB-5505-014, GB-5505-067, GB-5505-421.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes WV Oleftal – Oleftalsperre.
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/ 2.2-2-1* bis 5.1/ 2.2-2-6.	Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes WV Oleftal- geplante Trinkwassertalsperre Prether Bach.
		Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes WVZV Perlenbachtalsperre.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LOSHEIMER WALD“	
Bg, Bh, Bi, Cf, Cg, Ch, Ci, Df, Dg, Dh, Ef, Eg	<p data-bbox="391 320 630 353">Größe: ca. 1.219 ha</p> <p data-bbox="391 454 981 566">Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="391 589 981 1563" style="list-style-type: none"> – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen mit den zahlreichen Bachtälern, – wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung, – zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil, – zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche, – zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel), – zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler, – zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit zum Teil in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, – zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, – wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbund- flächen. <p data-bbox="391 1686 981 1832">Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p data-bbox="391 1843 981 1910">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p data-bbox="391 1921 710 1946">5.1/ 2.2-3-1 bis 5.1/ 2.2-3-4.</p>	<p data-bbox="1005 320 1444 353">Das Gebiet besteht aus 9 Teilflächen.</p> <p data-bbox="1005 589 1482 880">Der Losheimer Wald besteht überwiegend aus Fichtenkulturen, zeichnet sich aber durch zahlreiche, naturnahe und strukturreiche Bachtäler und Quellbereiche aus, die überwiegend als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind. Buchen- oder Eichenwaldparzellen kommen nur vereinzelt und meist sehr kleinflächig vor. Naturräumlich gehört er zur Westlichen Hocheifel.</p> <p data-bbox="1005 891 1482 1093">In dem westlichen Teil des Waldes an der Grenze zu Belgien befinden sich mehrere, als Bodendenkmäler ausgewiesene Teilstücke des Westwalls (EU 103, EU 104, EU 229, EU 229a, EU 229b, EU 229c, EU 229d, EU 229e, EU 229f).</p> <p data-bbox="1005 1104 1482 1227">Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-003, BK-5604-002, BK-5604-050, BK-5604-052.</p> <p data-bbox="1005 1496 1482 1641">Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-015, VB-K-5604-001, VB-K-5604-002, VB-K-5604-003.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.2-4 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOLLERATH RATHER HOCHFLÄCHE“

Bc, Cc, Cd,
Ce, Dc, Dd,
De, Df, Eb,
Ec, Ed, Ee,
Ef, Fa, Fb,
Fc, Fd, Fe,
Ff, Ga, Gb,
Gc, Ge

Größe: ca. 3.139 ha

Das Gebiet besteht aus 12 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr walddreichen Region,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler des Prether Baches, Reinzelsbaches, Bünnbaches und Wolferter Baches,
- wegen der landeskundlich bedeutsamen Burgwüstung am Altenberg östlich Kammerwald, der Zeche Wohlfahrt bei Rescheid sowie Teile des Westwalls (Bunker, Panzersperre),
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der Hollerath-Broicher Hochfläche und liegt zwischen Hellenthaler Wald und Wolferter Bachtal. Im Süden reicht es bis an den Spillpertssifen und den Schwalenbach. Es handelt sich um eine nach Norden hin absinkende, eher waldarme Hochfläche. Sie ist von Bachtälern stark zergliedert, an deren Hangbereichen sich zumeist die wenigen im Gebiet vorkommenden Rotbuchen- und Fichtenwälder befinden. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht überwiegend aus intensiven Mähwiesen- und weiden.

Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich folgende ausgewiesene Bodendenkmäler: Burgwüstung (EU 065), Zeche Wohlfahrt (EU 094), Teilstück Westwall (EU 106), Bunkeranlagen (EU 178a, EU 178b, EU 178c, EU 187).

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5404-002, BK-5404-037, BK-5404-040, BK-5404-059, BK-5504-007, BK-5504-008, BK-5504-018, BK-5504-031, BK-5504-032, BK-5504-034, BK-5504-037, BK-5504-044, BK-5504-045, BK-5504-046, BK-5504-047.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5404-011, VB-K-5404-015, VB-K-5504-004, VB-K-5504-006, VB-K-5504-007, VB-K-5504-009, VB-K-5504-012, VB-K-5504-014, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotop: – Quellbereiche, – Fließgewässer, – Nass- und Feuchtgrünland, – Magerwiesen und –weiden, – zur Erhaltung Geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte. 	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-035, GB-5504-712, GB-5504-713, GB-5504-715, GB-5504-733, GB-5504-745, GB-5504-752, GB-5504-760, GB-5504-789, GB-5504-790, GB-5504-796 tlw.</p> <p>Folgende Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte liegen innerhalb des Gebietes: GK-5504-001, GK-5504-008.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes WV Oleftal- geplante Trinkwassertalsperre Prether Bach.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.2-4-1* bis 5.1/ 2.2-4-8.</p>	<p>Auf den Erlass des MVEL vom 14.01.2003 (Az.: IV.2-30.10.06.04) wird hingewiesen, hiernach ist der im LEP NRW und im GEP Region Aachen dargestellte Talsperrenstandort zu beachten.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal ist innerhalb des Schutzgebietes eine Wasserfläche mit der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft“ oder „Fläche für die Wasserwirtschaft mit Sport- und Badenutzung“ dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung bleibt dem Verfahren nach § 31 WHG vorbehalten.“</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WILDENBURGER HOCHFLÄCHE“	
Fc, Fd, Fe, Gb, Gc, Gd, Ge, Hb, Hc, Hd, He	<p>Größe: ca. 1001 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft, – wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr walddreichen Region, – zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft, – zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft, – zur Erhaltung des zum Teil mageren und artenreichen Grünlandes, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen, in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, – zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, – zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler von Bünnbach, Manscheider Bach und Wolfarter Bach, – wegen seiner Funktion als Gebiet mit einem hohen Anteil regional bedeutsamer Biotopverbundflächen, – zur Erhaltung und Optimierung vieler, nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Magerwiesen und –weiden, – Nass- und Feuchtgrünland. 	<p>Das Gebiet besteht aus 7 Teilflächen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den zum Naturraum Rureifel gehörenden, südwestlichen Teil der Wildenburger Hochfläche. Die westliche Grenze bildet das Wolfarter Bachtal, während der Manscheider Bach das Gebiet quert und in eine nördliche und südliche Hälfte teilt.</p> <p>Im Süden überwiegt das zum Teil extensive Grünland, das sich auch über die Hangbereiche der zahlreichen Siefen erstreckt. Hier befinden sich auch zahlreiche magere, artenreiche Goldhafer- und Bärwurzweiden.</p> <p>Der nördliche Bereich weist einen deutlich höheren Waldanteil auf, in dem einige, meist ebenfalls grünlandgenutzte Rodungsinseln liegen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-005, BK-5504-020, BK-5504-021, BK-5504-033, BK-5504-043, BK-5504-060.</p> <p>Am östlichen Ortsrand von Wiesen befindet sich ein als Bodendenkmal ausgewiesener Bunker (EU 177).</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-006, VB-K-5504-017, VB-K-5504-019, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-086, GB-5504-087, GB-5504-097, GB-5504-098, GB-5504-099, GB-5504-100, GB-5504-709, GB-5504-710, GB-5504-740, GB-5504-741, GB-5504-742, GB-5504-750, GB-5504-794, GB-5505-013, GB-5505-025, GB-5505-029, GB-5505-101, GB-5505-105, GB-5505-441, GB-5505-704, GB-5505-872.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.2-5-1* bis 5.1/ 2.2-5-7.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „UDENBRETH HECKENLANDSCHAFT“	
Ce, Cf, Cg, De, Df, Dg, Ef	<p data-bbox="316 313 534 347">Größe: ca. 709 ha</p> <p data-bbox="316 414 901 526">Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="316 548 901 638">– wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft, <li data-bbox="316 649 901 739">– zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, aber sehr strukturreichen Landschaft, <li data-bbox="316 750 901 817">– zur Erhaltung des zum Teil artenreichen Grünlandes, <li data-bbox="316 828 901 952">– zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Waldbereiche, Feldgehölze, Baumreihen etc.), insbesondere der zahlreichen Hecken in der freien Landschaft, <li data-bbox="316 963 901 1030">– wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung, <li data-bbox="316 1041 901 1131">– zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, <li data-bbox="316 1142 901 1209">– zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, <li data-bbox="316 1220 901 1344">– zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die zahlreichen, z.T. als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Quellbäche von Prether Bach, Lewertbach und Wilsam, <li data-bbox="316 1355 774 1388">– zur Erhaltung des Dauergrünlandes, <li data-bbox="316 1904 901 1971">– wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	<p data-bbox="932 313 1364 347">Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.</p> <p data-bbox="932 537 1394 1332">Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine durch Heckenstrukturen reich gegliederte und von Grünland dominierte Kulturlandschaft um Udenbreth. Die Hecken sind entweder als niedrige, gepflegte Flurstücksbegrenzungen, zum Teil mit Überhältern (Durchwachsern), als durchgewachsene Strauchreihen oder als aufgelichtete Baumreihen ausgebildet. Sie bestehen überwiegend aus Roteiche, Erle, Eberesche, Traubenkirsche, Robinie, Rosskastanie, Weide, Hasel, Holunder, Weißdorn und Schwarzdorn. Weiterhin treten Hainbuche, Nussbaum, Esskastanie, Ulme, Tulpenbaum, Platane, versch. Obstbäume, Vogelbeere, Ahorn, Linde und Esche auf. Vereinzelt kommt die typische „Monschauer Hecke“ vor, eine nieder gehaltene Hecke mit mehreren Durchwachsern, vorwiegend von Rotbuche gebildet. Einfache Baumreihen sind selten und werden meist von Eichen oder Nadelgehölzen wie Fichte, Kiefer, Lärche oder Douglasie gebildet.</p> <p data-bbox="932 1321 1394 1433">Das Grünland wird überwiegend intensiv bewirtschaftet, vereinzelt sind kleinflächig einige Mager- und Feuchtwiesen vorhanden.</p> <p data-bbox="932 1444 1394 1590">Naturräumlich liegt das Gebiet im Übergang von der Rureifel zur Westlichen Hocheifel, ist insgesamt eher flachwellig und nicht so stark zertalt, wie die nördlich angrenzenden Gebiete.</p> <p data-bbox="932 1601 1394 1724">Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-003 tlw., BK-5504-039.</p> <p data-bbox="932 1736 1394 1892">Westlich von Udenbreth befinden sich mehrere, als Bodendenkmäler ausgewiesene Teilstücke des Westwalls (EU 099, EU 105), sowie ein Bunker (EU 201).</p> <p data-bbox="932 1904 1394 1993">Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-018.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Nass- und Feuchtgrünland, – Magerwiesen und –weiden, – zur Erhaltung Geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte. 	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-778, GB-5504-781, GB-5504-783.</p> <p>Folgende Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte liegen innerhalb des Gebietes: GK-5504-009.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.2-6-1 bis 5.1/ 2.2-6-4.</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-7	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „AGRAR- LANDSCHAFT BEI LOSHEIM“	
Bi, Ci, Cj, Di, Dj, Dk, Ek	<p>Größe: ca. 597,2 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft, – zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.), – zur Erhaltung des Grünlandes, – zur Erhaltung und Entwicklung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum, – zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, – wegen der Bedeutung des Gebietes für die Naherholung, – wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.2-7-1 bis 5.1/ 2.2-7-2 und 5.2/ 2.2-7-1.</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen kleinen Teil des Manderfelder Schneeeifelvorlandes im Naturraum Westliche Hocheifel. Es stellt sich als eher strukturarmes, fast waldloses Gebiet dar, das von einer intensiven, landwirtschaftlichen Grünlandnutzung geprägt ist.</p> <p>Mehrere kleine, überwiegend begradigte Bäche durchlaufen das Grünland von Südwest nach Nordost. Die Quellbereiche liegen fast alle im Bereich der B 265, die im Westen an der Grenze zu Belgien verläuft.</p> <p>Im Gebiet befinden sich mehrere, als Bodendenkmäler ausgewiesene Teilstücke des Westwalls (EU 098) sowie zahlreiche Bunker (EU 193, EU 194, EU 195, EU 197, EU 198, EU 199, EU 200).</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5604-004.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5604-003.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-8	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßGEWÄSSER, AUEN UND STEILE HANGBEREICHE“	
Cf, Dd, De, Df, Dg, Ec, Ed, Ee, Ef, Fa, Fb, Fc, Fd, Fe, Ga, Gb, Gd, Ge, He	Größe: ca. 231 ha	Das Gebiet besteht aus 30 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachsen für den Arten- und Biotopschutz, – zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen, Wanderhindernissen und im Hauptschluss gelegenen Teichanlagen sowie Beseitigung standortfremder Gehölzbestände, – zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente, – zur Regeneration und Wiederherstellung der autotypischen Lebensräume, – zur Regeneration und Wiederherstellung der Quellbereiche mit ihren typischen Quellfluren, – zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche, – zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen, – wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung, 	Das gesamte Plangebiet wird von zahlreichen größeren und kleineren Gewässerauen durchzogen. Über die Naturschutzgebiete hinaus in der Offenlandschaft erwähnenswert sind insbesondere die Quellbäche des Wolferter Baches um Wahld mit ihren angrenzenden, zum Teil steilen Hangflächen, sowie Hergelbach, Scheidbach und Hürrenbach als Zuflüsse des Manscheider Baches.
		Die Bachauen zeichnen sich gegenüber dem Umland durch grundwasserbeeinflusste Böden, geringere Bodenwertzahlen und somit größtenteils durch eine extensivere Nutzung aus. Hieraus resultieren die größere strukturelle Vielfalt sowie die höhere ökologische und ästhetische Qualität der Landschaft in den Niederungen. Die Bachauen haben große Bedeutung für den Biotopverbund und werten als großräumig wirksame, belebende und strukturierende Elemente das Landschaftsbild auf. Soweit sie nicht im Kap. 2.1 als Naturschutzgebiete festgesetzt wurden, stehen sie unter dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes, das zusätzlich zu den allgemeinen Verboten in Kapitel 2.2.0 den Grünlandumbruch untersagt und Gewässerrandstreifen mit Nutzungsbeschränkungen ausweist.
		Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5404-037, BK-5404-044 tlw., BK-5404-059 tlw., BK-5504-002, BK-5504-007, BK-5504-008, BK-5504-032, BK-5504-035, BK-5504-046, BK-5504-047, BK-5504-061 tlw.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen ihrer Funktion als Gebiete mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, – zur Erhaltung und Optimierung zahlreicher, nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Quellbereiche, – Fließgewässer, – Nass- und Feuchtgrünland, – Magerwiesen und –weiden, – Borstgrasrasen. 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5404-011, VB-K-5404-012 tlw., VB-K-5404-015, VB-K-5504-006, VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-014, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-019, VB-K-5504-025.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5504-086, GB-5504-088, GB-5504-090, GB-5504-091, GB-5504-092, GB-5504-093, GB-5504-095, GB-5504-096, GB-5504-729, GB-5504-730, GB-5504-731, GB-5504-732, GB-5504-734, GB-5504-735, GB-5504-736, GB-5504-737, GB-5504-764, GB-5505-011, GB-5505-012, GB-5505-015, GB-5505-039.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal sind innerhalb des Schutzgebietes Wasserflächen mit der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft“ oder „Fläche für die Wasserwirtschaft mit Sport- und Badenutzung“ dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung bleibt dem Verfahren nach § 31 WHG vorbehalten.“</p>
	<p>Darüber hinaus wird folgendes gebietspezifisches Verbot festgesetzt:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> – Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen. 	<p>Befreiungen im Falle einer nicht beabsichtigten Härte können nach § 69 LG NW auf Antrag durch die ULB erteilt werden (s. Kap. 2.2.0).</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.2-8-1 bis 5.1/ 2.2-8-4.</p>	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2-9

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

Größe: ca. 97,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a und c LG NW insbesondere

In dieser Festsetzung sind die Bereiche des Wildfreigeheges Hellenthal und des Erholungsschwerpunktes Weißer Stein zusammengefasst. Diese Gebiete dienen als Teil der Kulturlandschaft besonders der naturbezogenen Erholung und dem Tourismus. Dies erfordert im Einzelfall Herrichtungs-, Verkehrssicherungs- oder Besucherlenkungsmaßnahmen, die künftig von den Verbotsvorschriften ausgenommen werden sollen.

- Fließgewässer, zur Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verboten Nr. 1-17.

Unberührt bleiben Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe eines öffentlich - rechtlichen Vertrages, der zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und dem jeweiligen Träger der Einrichtung abgeschlossen wurde.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.2-10 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG

Größe: ca. 176 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a und b in Verbindung mit § 29 Abs. 3 LG NW insbesondere

- zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen,
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

Die Festsetzung tritt gem. § 29 Abs. 3 LG NW mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder eines Satzung nach § 34 Abs. 4 Nrn 1 und 2 BauGB außer Kraft, soweit diese entgegenstehende Festsetzungen trifft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten von den für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verboten** die Nummern 1,3, 9 sowie 12-17.

Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein **reduzierter Verbotskatalog** festgesetzt, der gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z.B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfls. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen.

Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit einer eigenen Signatur („Ziegelsteinmuster“) in der Festsetzungskarte dargestellt. Die einzelnen Flächen sind jedoch nicht nummeriert.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.3 NATURDENKMALE (§ 22 LG NW)

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NW wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Für Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten,

- **allgemeinen** Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf **Befreiungen** sowie
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten**.

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an dem Naturdenkmal eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.

Die Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmales obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.

Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere ist verboten:

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen am Schutzobjekt oder im Traufbereich soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

3. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, im Traufbereich wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
4. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
6. den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.
7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
8. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
9. Ansinneinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten und zu erneuern.

Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen:

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW mit Ausnahmen des Verbotes Nr. 9.

Des Weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt:**

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
4.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung/ Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.	
5.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.
6.	sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes.	

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 3 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.3-1	NATURDENKMAL „KASTANIE AM EHEMALIGEN FORSTHAUS DAUBENSCHIED“	
	1 Kastanie	
Bc	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Kastanie als Einzelschöpfung der Natur, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	Die alte Kastanie (Stammumfang: 2,85 m) steht an einem Wirtschaftsweg im Hellenthaler Wald auf dem Gelände des ehemaligen Forsthauses Daubenscheid.
2.3-2	NATURDENKMAL „LINDENALLEE ZUM FORSTHAUS PLATIß“	
	23 Winterlinden	
Ec	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Linden als Einzelschöpfungen der Natur, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	Die Lindenallee besteht aus 23 Winterlinden und befindet sich an der Zufahrt zum Forsthaus Platiß.
2.3-3	NATURDENKMAL „WEIßTANNEN BEI KAMMERWALD“	
	8 Weißtannen	
Fb	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Weißtannen als Einzelschöpfungen der Natur, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	Mindestens acht der einzelnen Weißtannen haben einen Stammumfang zwischen 2,30 m und 3,30 m und stehen am Waldrand im Hang oberhalb von Kammerwald. Aus diesem Bestand werden 8 Bäume mit besonders ausgeprägtem Erscheinungsbild und entsprechendem Stammumfang festgesetzt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.3-4	<p>NATURDENKMAL „ESCHE IN HAHNENBERG“</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) als Einzelschöpfungen der Natur, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	Die Esche steht am Wegekreuz an der Kreuzung nach Oberreiferscheid..
2.3-5	<p>NATURDENKMAL „ROTBUCHENHECKE BEI PAULUSHOF“</p> <p>Hd</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Rotbuchen als Einzelschöpfungen der Natur, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	Die Rotbuchenhecke (Stammumfang der Bestandesglieder: 1,10 m bis 2,10 m) steht an einem Wirtschaftsweg, der von der K 76 südlich Paulushof in Richtung Heibach-/ Wisselbachtal abzweigt.
2.3-6	<p>NATURDENKMAL „ROTBUCHE AM WISSELBACH, EINMÜNDUNG SILBERSIEFEN“</p> <p>1 Rotbuche</p> <p>ld</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Rotbuche als Einzelschöpfung der Natur, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	Die alte Rotbuche (Stammumfang: 4,20 m) steht an einer Wegekreuzung im Bereich der Mündung des Silbersiefens in den Wisselbach.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.3-7	NATURDENKMAL „STIELEICHE AM WISSELBACH“	
	1 Stieleiche	
ld	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Stieleiche als Einzelschöpfung der Natur, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die alte Eiche (Stammumfang: 2,80 m) steht an einem Wirtschaftsweg im Bereich der Einmündung des Schließbaches in den Wisselbach.</p>
2.3-8	NATURDENKMAL „STIELEICHE AM WISSELBACH“	
	1 Stieleiche	
ld	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Stieleiche als Einzelschöpfung der Natur, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die alte Eiche (Stammumfang: 2,50 m) steht an einem Wirtschaftsweg im Bereich der Einmündung des Schließbaches in den Wisselbach.</p>
2.3-9	NATURDENKMAL „ROTBUCHE AM WISSELBACH“	
	1 Rotbuche	
ld	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Rotbuche als Einzelschöpfung der Natur, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die alte Buche (Stammumfang: 2,80 m) steht westlich eines Wirtschaftsweges im Bereich der Einmündung des Schließbaches in den Wisselbach.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.3-10	NATURDENKMAL „ROTBUCHEN AM WISSELBACH“	
	1 Rotbuche	
Id	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Rotbuche als Einzelschöpfung der Natur, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die alte Buche (Stammumfang: 4,20 m) steht östlich eines Wirtschaftsweges im Bereich der Einmündung des Schließbaches in den Wisselbach.</p>
2.3-11	NATURDENKMAL „PINGENZÜGE VON GRUBE WOHLFAHRT“	
	Größe: ca. 2,4 ha	
Ee, Ef	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der überwiegend vegetationsarmen-/freien, landeskundlich bedeutsamen, Abraumhalden der ehemaligen Bleierzgrube Wohlfahrt, – zur Erhaltung und Optimierung eines bedeutsamen Trittsteinbiotopes zur Förderung des landesweiten Biotopverbundes, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes als gliederndes und belebendes Element in der offenen Kulturlandschaft, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die Abraumhalden / Pingenzüge der ehemaligen Grube Wohlfahrt liegen nördlich von Schnorrenberg im Hangbereich des Eschsiefen. Die schwermetallhaltigen Halden (Bleierzgrube) sind teilweise vegetationsfrei bzw. von schütterer Vegetation bedeckt.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.3-11-1</p>	<p>Das Gebiet ist als Bodendenkmal ausgewiesen (EU 094).</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4	<p data-bbox="395 241 928 297">GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE</p> <p data-bbox="395 320 976 376">Aufgrund der §§ 19 und 23 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG NW wird festgesetzt:</p> <p data-bbox="395 398 976 510">Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p data-bbox="395 533 976 589">In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten</p> <ul data-bbox="395 611 976 840" style="list-style-type: none"> – allgemeinen Verbote, – Regelungen zur Unberührtheit, – Hinweise auf Befreiungen, – Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote. 	<p data-bbox="1018 320 1482 432">Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <ul data-bbox="1018 454 1482 689" style="list-style-type: none"> a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zur Belegung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen <p data-bbox="1018 712 1482 846">erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p> <p data-bbox="1018 869 1482 1352">Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG NW die mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Pflegeschnitte und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.4.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheitsklausel) wird hingewiesen.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Insbesondere ist verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter etc.) am Schutzobjekt oder im Traufbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
3. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, im Traufbereich wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
4. Böden im Traufbereich zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
6. Den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.
7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

8. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
9. Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten und zu erneuern.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTER NUTZUNGEN:

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW mit Ausnahme des Verbotes Nr. 9.

Des Weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt:**

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen im Einvernehmen mit der ULB.
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
6. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 4 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 55.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-1	<p>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „HÖCKERLINIE ZWISCHEN HELLENTHALER WALD UND KEHR“</p> <p>Größe ca. 18,8 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der heute überwiegend mit Gehölzen bestockten, landeskundlich bedeutsamen ehemaligen Panzersperren, – zur Erhaltung und Optimierung einer in weiten Teilen durchgängigen Biotopverbundachse, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes als gliederndes und belebendes Element in der offenen Kulturlandschaft. 	<p>Die ehemaligen Panzersperren, die aus Betonhöckern in mehreren Reihen bestehen, liegen im Bereich des Plangebietes heute zum großen Teil verdeckt unter dichten Gehölzbeständen im Offenland oder im Wald.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus den überwiegend gehölzbestandenen Abschnitten im Offenland und den zum Teil von Krautsäumen begleiteten Teilstücken im Grünland.</p> <p>Aufgrund der über lange Strecken durchgängigen und teilweise sehr artreichen Gehölzstrukturen hat diese Linie eine besondere Bedeutung als Biotopverbundachse in der offenen Landschaft. Gleichzeitig ist sie ein gliederndes und belebendes Landschaftselement.</p>
Bc, Cd, Ce, Cf, Cg, Ci, Dj, Dk, Ek	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt:</p> <p>die abschnittsweise Einzelstammentnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-2	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE AM DÜRREN SIEFEN“	
	Größe ca. 2,2 ha	
Dd	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Gehölzbestände als belebende und gliedernde Landschaftselemente, – zur Erhaltung der Gehölzbestände als prägende Elemente einer bäuerlichen Kulturlandschaft, – zur Erhaltung und Optimierung der Gehölzbestände als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt:</p> <p>die abschnittsweise Einzelstammentnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.</p>	<p>Die Gehölzbestände am Dürren Siefen liegen an einem Hang östlich von Ramscheid inmitten von zum Teil extensiv genutzten, mageren Grünlandflächen. Zwischen den Gehölzen verläuft ein Quellbach als Zulauf zum Dürren Siefen.</p>
2.4-3	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE SÜDLICH WOLFERT“	
	Größe ca. 3,2 ha	
Fe	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Gehölzbestände als belebende und gliedernde Landschaftselemente, – zur Erhaltung der Gehölzbestände als prägende Elemente einer bäuerlichen Kulturlandschaft, – zur Erhaltung und Optimierung der Gehölzbestände als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt:</p> <p>die abschnittsweise Einzelstammentnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.</p>	<p>Die Gehölzbestände liegen südlich von Wolfert an einem Hang oberhalb des Tiefenbachs. Es handelt sich um einen steilen Hangbereich mit beweidetem, stellenweise magerem Grünland. Dazwischen, vor allem an den Hangkanten, stocken die Feldgehölze und artenreichen Gebüsche.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-4	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTAND SÜDÖSTLICH LOSHEIM“	
	Größe ca. 0,6 ha	
Ci	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Gehölzbestandes als belebendes und gliederndes Landschaftselement, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft, – zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt:</p> <p>die abschnittsweise Einzelstammentnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.</p>	<p>Der Gehölzbestand liegt südöstlich von Losheim an der B 265. Es handelt sich um eine herausragende Baum- und Gehölzreihe mit überwiegend alten Eichen, Rotbuchen und Bergahorn. Ein Teil besteht aus einer durchgewachsenen Rotbuchenhecke mit Weißdorn.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-5	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZGRUPPEN WESTLICH VON WOLFERT“	
	Größe ca. 0,7 ha	
Fe	Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Gehölzgruppen als belebendes und gliederndes Landschaftselement, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft, – zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten. 	Die Gehölzgruppen liegen westlich der Ortslage Wolfert an den Hängen oberhalb des Wolferter Baches. Die Anordnung der überwiegend aus Eichen und Eschen bestehenden, artenreichen Laubgehölze prägen die Hangkante.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.	
	Unberührt von den Verboten bleibt:	
	die abschnittsweise Einzelstammentnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.	
2.4-6	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BIRKENHAIN UND FEUCHTLINSE BEI HAHNENBERG“	
	Größe ca. 0,8 ha	
Ed	Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere:	
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Gehölzbestandes und des Feuchtbereiches als belebende und gliedernde Landschaftselemente, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft, – zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes und der Feuchtlinse als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten. 	Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich nördlich von Hahnenberg auf einer Kuppe. Die Kuppe ist von einem lichten Hain aus Weißbirken bestockt. Westlich der Kuppe befindet sich in einer leichten Geländemulde eine seggenreiche Feuchtlinse.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):	
	5.1/2.4-6-1	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-7	<p>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „WÄLDCHEN UND EXTENSIVES GRÜNLAND NÖRDLICH VON OBERREIFFERSCHIED“</p> <p>Größe ca. 3,0 ha</p>	
Ec	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Gehölzbestandes und des Magergrünlandes als belebende und gliedernde Landschaftselemente, – zur Erhaltung des Magergrünlandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft, – zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes und der Magergrünlandfläche als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt:</p> <p>die abschnittsweise Einzelstammentnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.</p>	<p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich nördlich von Oberreifferscheid oberhalb des Reinzelsbaches. Das Wäldchen setzt sich überwiegend aus Eichen zusammen. Das Grünland zeichnet sich durch Magerkeitszeiger aus und wird durch eingestreute Gehölze bereichert.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.5	NATIONALPARK „EIFEL“	
Aa, Ba	<p data-bbox="316 286 512 315">Größe: ca. 57 ha</p> <p data-bbox="316 331 903 450">Schutzzweck: Die Festsetzung als Nationalpark erfolgt gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p data-bbox="316 622 903 741">Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für den Nationalpark „Eifel“ festgesetzten Ge- und Verbote gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p data-bbox="316 757 903 842">Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.</p>	<p data-bbox="932 331 1401 450">Die Teilfläche des Nationalparks liegt an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes und weist überwiegend Fichtenforste auf.</p> <p data-bbox="932 465 1401 607">Im Gebiet entspringen zwei Quellbäche von Wüstebach und Schwarzbach, die beide in nördliche Richtung in den Nationalpark verlaufen. Nach Süden wird der Raum von der B 258 begrenzt.</p>
3.0	<p data-bbox="316 1021 903 1084">ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)</p> <p data-bbox="316 1099 448 1126">ENTFÄLLT</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

4.0**BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE-FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)**

Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen dem Erhalt und der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten gem. FFH- und/ oder Vogelschutz-RL).

Die Festsetzung bezieht sich auf die Flächen der Naturschutzgebiete

- 2.1-1 „Oleftal“
- 2.1-2 „Platißbachtal“
- 2.1.3 „Prether Bachtal und Nebenbäche“
- 2.1-4 „Reinzelbachtal“
- 2.1-5 „Steinbruch und Wald Kupferhardt“
- 2.1-6 „Bünnbachtal“
- 2.1-7 „Bunker Wiesen“
- 2.1-8 „Manscheider Bachtal und Paulushof“
- 2.1-9 „Wisselbachtal“
- 2.1-10 „Wolfarter Bachtal und Nebenbäche“
- 2.1-11 „Lewertbachtal“
- 2.1-12 „Kyllquellgebiet“
- 2.1-13 „Bunkeranlagen“

Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG NW und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NW im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erst- und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Nach § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplanes, der durch die Landesforstverwaltung erarbeitet wird. Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit der Landesforstverwaltung NRW erstellt. Die Erarbeitung eines Waldpflegeplanes ist entbehrlich, soweit eine entsprechende Verständigung im Rahmen eines vorgezogenen Sofortmaßnahmenkonzeptes erzielt worden ist.

Nach § 6 Abs. 1 LG NW ist vorgesehen die forstlichen Maßnahmen vertraglich auf die Forstbehörde zu übertragen. Vorschriften des § 11 LFoG NW über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4.1 **VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN**

In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. in Verbindung mit § 26 LG NW):

Für die Wiederaufforstung von Laubholzbeständen werden standortgerechte Laubbaumarten, die den natürlichen Waldgesellschaften entsprechen vorgeschrieben. Nach Möglichkeit sollte autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.

Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen dürfen nicht wieder mit Nadelbäumen aufgeforstet werden.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen dürfen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, verwendet werden. Bei Naturverjüngung ist der Ansiedlung anderer Arten soweit vertretbar entgegen zu wirken. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen darf bei Wiederaufforstungen nur Pflanzenmaterial geeigneter Herkunft verwendet werden.

Zweck der Festsetzungen:

Die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,
- auf Grund der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- zur Sicherung der Waldfunktionen.

Für die Wiederaufforstung bedeutet dies:

1. die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.
2. Wiederaufforstungen sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

4.2 **UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG**

In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. In Verbindung mit § 26 LG NW):

Innerhalb der FFH-Lebensräume ist es **verboten**, in Laubholzbeständen Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Maßnahmen in Pappelbeständen.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlchlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist es geboten, Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 5-10 Altbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigem Baumbestand.

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,
- zur Förderung xylobionter Tier- und Pflanzenarten sowie höhlenbewohnender Tierarten (z.B. Vögel und Fledermäuse),
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,
- zur Sicherung der Waldfunktionen,
- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4.3 **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Unberührt von den forstlichen Festsetzungen bleiben insbesondere:

Waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48c Abs. 3 LG NW gewährleistet ist.

Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.

Ferner gelten die nachfolgenden Regelungen

- Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen nicht wieder mit Nadelbäumen aufforsten zu dürfen (Ziffer 4.1), sowie
- in über 120-jährigen Laubbaumbeständen verpflichtend Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 5-10 Altbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen (Ziffer 4.2)

nicht, sofern die nach Landesrecht zuständige Behörde bestätigt, dass es sich hierbei um einen Entschädigungstatbestand handelt und keine Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 5 LG NW handelt ordnungswidrig , wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 35 Abs. 1 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltener Festsetzung für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.	<p>§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ER-
SCHLIESSUNGSMASSNAHMEN
(§ 26 LG NW)**

In Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die allgemeinen Vorgaben und Grundsätze gem. Ziffern 5.1 und 5.2 zu beachten, sofern in einem Pflege- und Entwicklungskonzept nichts anderes festgesetzt wird.

Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG NW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind.

Die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 36 bis 41 LG NW geregelt.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o.g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/ Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.

So soll die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (Kulturlandschaftsprogramm NW, „Warburger Vertrag“) und andere Planungen (u.a. Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleit- oder Straßenplanung) erfolgen.

Die mit einem „*“ gekennzeichneten Festsetzungen gelten für spezifische Biotope innerhalb eines Schutzgebietes und sind in der Festsetzungskarte gesondert dargestellt.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

5.1

ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄRÄUME

Anlage oder Wiederherstellung:

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen mit bzw. im Einzelfall vor Erreichen des Umtriebsalters und Entfernung des Holzes und Schnittgutes (Entscheidung durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde).
- auf freigestellten Flächen Anpflanzung heimischer/ standortgerechter Laubgehölze.
- Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüsch/ Gehölzen sowie für die Niederungen in Feucht- oder Nassgrünland oder – brachen.
- Umwandlung von Äckern der Niederungen in Auwald durch Anpflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze oder durch ungestörte Sukzession (in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde).
- Anlage von Uferstrandstreifen: Angestrebt wird ein naturnaher Gewässerverlauf. Dafür muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferstrandstreifens soll der Abstand zwischen den beidseitigen Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante,
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Rohrdurchlässe und Querbauwerken und Beseitigung von Verwallungen.

Durch die Zulassung von Eigendynamik ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die Richtlinien des Landes für naturnahen Ausbau und Unterhaltung zu erfüllen. Die Detailplanung und Durchführung der Renaturierung der Bachläufe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Vor Durchführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern sind die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Die Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

Pflege:

- naturnahe Waldbewirtschaftung mit Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturbedingte Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Förderung der Entwicklung natürlicher Waldränder und Säume.
- biotoptypen- und schutzzweckabhängige, extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen, die sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der geltenden Fassung richtet,
- Berücksichtigung regionaltypischer Sorten bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Streuobstwiesen, empfehlenswert sind vor allem Hochstämme ab 1,80 m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung, nach Möglichkeit unter Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial.
- Mahd von Kräuter- und Staudensäumen abschnittsweise im Herbst in den ersten 3 Jahren jährlich, später alle 3-5 Jahre.

Aufgrund § 26 (1) Ziff. 1 LG NW werden die Maßnahmen 5.1 festgesetzt.

Bb, Bc, Bd,
Cb

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-1 „Olethal“

- | | | |
|--------------|--|-------------------------------|
| 5.1/ 2.1-1-1 | – Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen und Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten sowie Vermeidung einer Eutrophierung, | |
| 5.1/ 2.1-1-2 | – Erhaltung und Entwicklung der feuchten, fließgewässerbegleitenden Hochstaudenfluren, | |
| 5.1/ 2.1-1-3 | – naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, | In Verbindung mit § 25 LG NW. |
| 5.1/ 2.1-1-4 | – Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft, | In Verbindung mit § 25 LG NW. |
| 5.1/ 2.1-1-5 | – Umbau der Fichtenwälder auf geeigneten Standorten in Siefen und in der Talau und Umwandlung in Auwald oder Grünland, | In Verbindung mit § 25 LG NW. |

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-1-6	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen (5 - 10 Altbäume/ ha),	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-1-7	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-1-8	– Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, teils lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern abschnittsweise mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie Abschnitte mit naturnaher steiniger Sohle,	
5.1/ 2.1-1-9	– Zurückdrängen der Gehölzsukzession im Bereich von Kleingewässern und Feucht-/ Nasswiesen,	
5.1/ 2.1-1-10	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	
5.1/ 2.1-1-11	– Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß der aufzustellenden Maßnahmenpläne,	
Cc, Cd, Db, Dc, Dd, Ec	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Platißbachtal“	
5.1/ 2.1-2-1	– Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich der Quellen, Siefen und des Bachtals in Auwald oder Grünland,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-2-2	– naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-2-3	– Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-2-4	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ ha),	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-2-5	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen und Verhinderung einer weiteren Verbuschung.	
5.1/ 2.1-2-6	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Beseitigung von Bachverrohrungen,	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cd, Ce, cf, Dc, Dd, De, Df, Ec, Ed, Ee, Ef	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-3 „Prether Bachtal und Nebenbäche“	
5.1/ 2.1-3-1	– Umwandlung von Nadelholzbestockungen im Bereich der Auen, Siefen und Quellen in Auwald oder extensives Grünland,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-3-2	– Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-3-3	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-3-4	– Erhaltung, Entwicklung und Ergänzung der bachbegleitenden Gehölzsäume,	
5.1/ 2.1-3-5	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-3-6	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	
5.1/ 2.1-3-7	– Zurückdrängen der Gehölzsukzession im Bereich von Kleingewässern und Feucht-/ Nasswiesen,	
5.1/ 2.1-3-8* Ce	– Teiche am Kirmesbach südlich Ramscheid: naturnahe Umgestaltung der Umgebung der Teiche (Beseitigen der baulichen Anlagen, Umgestaltung der Ufer der Teichanlage) , Freistellung von Fichten im Talbereich sowie Bekämpfung von Neophyten,	
Ec, Fc	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-4 „Reinzelbachtal“	
5.1/ 2.1-4-1	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-4-2	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen und Habitate für Schmetterlinge, Sicherung des Angebotes an Nektarpflanzen durch der krautigen Säume,	
5.1/ 2.1-4-3	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	
5.1/ 2.1-4-4	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Beseitigung von Bachverrohrungen,	
5.1/ 2.1-4-5	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen.	In Verbindung mit § 25 LG NW.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fc	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-5 „Steinbruch und Wald Kupferhardt“	
5.1/ 2.1-5-1	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-5-2	– Beseitigung standortfremder Gehölze in den trockenen Hangbereichen,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-5-3	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ ha),	In Verbindung mit § 25 LG NW.
Fc, Gb, Gc	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-6 „Bünnbachtal“	
5.1/ 2.1-6-1	– biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-6-2	– Erhaltung von Krautsäumen und Hochstaudenfluren als vernetzende Biotopstrukturen und Habitats für Schmetterlinge, Sicherung des Angebotes an Nektarpflanzen durch Entwicklung der krautigen Säume	
5.1/ 2.1-6-3	– Erhaltung und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern und Feucht-/ Nasswiesen, insbesondere als Lebensraum für Amphibien,	
5.1/ 2.1-6-4	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-6-5	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-6-6	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Beseitigung von Bachverrohrungen, insbesondere am Bünnbach,	
5.1/ 2.1-6-7	– naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau der Teichanlagen.	
5.1/2.1-6-8	– Auszäunung der Uferrandstreifen bei Beweidung der Flächen	
Fc	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-7 „Bunker Wiesen“	
5.1/ 2.1-7-1	– Erhaltung des intakten ehemaligen Westwallbunkers als unterirdisches Fledermaus- Zwischen- und Winterquartier einschließlich seiner mikroklimatischen Verhältnisse, seines Wasserhaushalts und seiner Zugänglichkeit für Fledermäuse,	
5.1/ 2.1-7-2	– Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung zur Erhaltung der Ungestörtheit des Quartiers, ggf. Vergitterung der Quartiereingänge durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit,	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-7-3	– Schutz vor chemischen, physischen und sonstigen Belastungen und Beeinträchtigungen des unterirdischen Quartiers durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,	
5.1/ 2.1-7-4	– Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung in der Umgebung des Quartiers.	In Verbindung mit § 25 LG NW.
Fc, Fd, Gc, Gd, Hd, He, Id, Ie	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-8 „Manscheider Bachtal und Paulushof“	
5.1/ 2.1-8-1	– Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher z.T. orchideenreicher mesophiler Bergmähwiesen, Vermeidung einer Eutrophierung,	
5.1/ 2.1-8-2	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,	
5.1/ 2.1-8-3	– Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-8-4	– Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachtem Feucht- und Nassgrünland,	
5.1/ 2.1-8-5	– Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen durch extensive Bewirtschaftung - möglichst in Form von Beweidung - sowie Entfernung aufkommender Gehölze und vollständiger Verzicht auf Düngung und Kalkung,	
5.1/ 2.1-8-6	– Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-8-7	– Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik sowie ggf. Entfernung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-8-8	– Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatt- haferwiesen durch zweischürige Mahd bei geringer Düngung,	
5.1/ 2.1-8-9	– Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten durch extensive Nutzung,	
5.1/ 2.1-8-10	– Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 25 LG NW.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-8-11	– Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-8-12	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ ha),	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-8-13	– Nutzungsaufgabe in den Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern aufgrund ihrer Seltenheit, zumindest auf Teilflächen,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-8-14	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-8-15	– naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau der Teichanlagen.	
5.1/ 2.1-8-16	– Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß der aufzustellenden Maßnahmenpläne,	
5.1/2.1-8-17* Hd, Id, He	– Beseitigung von standortfremden Gehölzen (Entfichtung).	Die Maßnahme bezieht sich auf 11 gewässerbegleitende Einzelflächen in dem Naturschutzgebiet.
5.1/2.1-8-18	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Beseitigung von Bachverrohrungen,	
Id, Ie, Jd, Je	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-9 „Wisselbachtal“	
5.1/ 2.1-9-1	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,	
5.1/ 2.1-9-2	– Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-9-3	– Vermehrung der Erlengehölzsäume auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-9-4	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-9-5	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue.	In Verbindung mit § 25 LG NW.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ee, Ef, Fc, Fd, Ff, Ge	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-10 „Wolfarter Bachtal und Nebenbäche“	
5.1/ 2.1-10-1	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigt Fließgewässerdynamik, Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen und Verrohrungen insbesondere für die Bereiche Wolfarter Bach, Tiefenbach, Pützbach und Rotbach,	
5.1/ 2.1-10-2	– Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-10-3	– Vermehrung der Erlengehölzsäume auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-10-4	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue und Entwicklung von Auwald oder extensivem Feuchtgrünland auf diesen Standorten,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-10-5	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-10-6	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-10-7	– Erhaltung und Entwicklung extensiver Feucht-/ Nasswiesen sowie Hochstaudensäume,	
5.1/ 2.1-10-8	– Erhaltung und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.1-10-9* Ef	– Teiche am Schriewerbach östlich Schnorrenberg: naturnahe Umgestaltung der Uferbereiche und Entfernung anthropogener Ablagerungen.	
Df, Dg, Ef, Eg	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-11 „Lewertbachtal“	
5.1/ 2.1-11-1	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigt Fließgewässerdynamik, Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,	
5.1/ 2.1-11-2	– Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-11-3	– Vermehrung der Erlengehölzsäume auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-11-4	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-11-5	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ ha),	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-11-6	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	In Verbindung mit § 25 LG NW.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-11-7	– Erhaltung und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.1-11-8	– naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau der Teichanlagen,	
5.1/ 2.1-11-9	– Erhaltung und Entwicklung extensiver Feucht-/ Nasswiesen sowie Hochstaudensäume,	
5.1/ 2.1-11-10	– biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen.	
Bg, Bh, Cf, Cg, Ch, Dg, Dh	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-12 „Kyllquellgebiet“	
5.1/ 2.1-12-1	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie naturnaher, linear durchgängiger, teils lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern abschnittsweise mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie Abschnitte mit naturnaher steiniger Sohle,	
5.1/ 2.1-12-2	– Schutz und Entwicklung der Quellmulden mit ihren typischen Quellfluren, ggf. Beseitigung standortfremder Gehölze im Quellbereich,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-12-3	– naturnahe Bewirtschaftung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-12-4	– Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf Standorten in der Aue, die aktuell noch mit Fichten bestockt sind durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-12-5	– Nutzungsaufgabe in den Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern aufgrund ihrer Seltenheit, zumindest auf Teilflächen (z.B. in Quellbereichen),	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-12-6	– Schutz und Entwicklung der Birkenbruchwälder durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus,	
5.1/ 2.1-12-7	– Förderung natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-12-8	– Schutz und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen durch extensive Beweidung ohne	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Düngung und Kalkung, ggf. Entfernung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-12-9	– Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-12-10	– Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen durch ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung,	
5.1/ 2.1-12-11	– Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-12-12	– Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik sowie ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-12-13	– Erhaltung und Entwicklung wertvoller auentypischer Lebensräume wie Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Braunseggensümpfe, Schnabelseggenriede und Röhrichte,	
5.1/ 2.1-12-14	– Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß der aufzustellenden Maßnahmenpläne,	
5.1/ 2.1-12-15* Cg, Ch, Bh, Bg, Dh	– Beseitigung von standortfremden Gehölzen (Entfichtung). Umwandlung in Erlen-Eschen-Wälder.	Die Maßnahme bezieht sich auf 12 gewässerbegleitende Einzelflächen in dem Naturschutzgebiet.
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-13 „Bunkeranlagen“		
5.1/ 2.1-13-1	– Sicherung der Westwall-Bunkeranlagen in jeweils geeigneter Form zur Schaffung bzw. zum Erhalt positiver Lebensbedingungen für zahlreiche geschützte Tierarten,	
5.1/ 2.1-13-2	– Erhaltung der weitgehend intakten ehemaligen Westwallbunker als unterirdische Fledermaus-Zwischen- und Winterquartiere einschließlich der mikroklimatischen Verhältnisse, des Wasserhaushalts und der Zugänglichkeit für Fledermäuse,	
5.1/ 2.1-13-3	– Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung zur Erhaltung der Ungestörtheit des Quartiers, ggf. Vergitterung der Quartiereingänge durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit,	
5.1/ 2.1-13-4	– Schutz vor chemischen, physischen und sonstigen Belastungen und Beeinträchtigungen des unterirdischen Quartiers durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,	
5.1/ 2.1-13-5	– Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung in der Umgebung des Quartiers.	In Verbindung mit § 25 LG NW.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Aa, Ab, Ba, Bb, Bc, bd, Ca, Cb, Cc, Cd, Ce, Da, Db, Dc, De, Df, Ea, Eb, Ec, Ed, Ee, Ef, Fa, Fb	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-1 „Hellenthaler Wald“	
5.1/ 2.2-1-1* Ca, Da, Cb, Bb	– biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Nass- und Feuchtgrünlandflächen, Röhrichte, Magerwiesen und –weiden,	Folgende nach § 62 geschützte Biotope liegen innerhalb der Flächen: GB 5404-512, GB 5404-513, GB 5404-515, GB 5404-516, GB 5504-037. Es handelt sich um 5 Teilflächen.
5.1/ 2.2-1-2	– Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder nördlich des Platißbaches durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-1-3	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-1-4	– Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-1-5	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln.	
Fd, Fe, Ff, Gd, Ge, Gf, Hd, He, Id, Ie, Jd, Je	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-2 „Nördlicher Blankenheimer Wald“	
5.1/ 2.2-2-1* He	– biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden am Hohlbach östlich Oberschömbach,	Folgender nach § 62 geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB 5505-014
5.1/ 2.2-2-2	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-2-3	– Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-2-4	– Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-2-5	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.2-2-6	– Beseitigung von gewässerbegleitenden standortfremden Gehölzen (Entfichtung) am Brungssiefen und Kockesbergsiefen.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bg, Bh, Bi, Cf, Cg, Ch, Ci, Df, Dg, Dh, Ef, Eg	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-3 „Losheimer Wald“	
5.1/ 2.2-3-1	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-3-2	– Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-3-3	– Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-3-4	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln.	
Bc, Cc, Cd, Ce, Dc, Dd, De, Df, Eb, Ec, Ed, Ee, Ef, Fa, Fb, Fc, Fd, Fe, Ff, Ga, Gb, Gc, Ge	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-4 „Hollerather Hochfläche“	
5.1/ 2.2-4-1* Ed, Ec, Ee, Fc, Fb, Fd	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden,	Folgende nach § 62 geschützte Biotope liegen innerhalb der Flächen: GB 5504-712, GB 5504-713, GB 5504-715, GB 5504-733, GB 5504-745, GB 5504-752, GB 5504-760, GB 5504-789, GB 5504-796. Es handelt sich um 8 Teilflächen.
5.1/ 2.2-4-2* Ec	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Goldhaferwiese mit Bärwurzvorkommen nordöstlich von Rescheid,	Folgender nach § 62 geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB 5504-035
5.1/ 2.2-4-3	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 62 LG schutzwürdigen Feucht- und Nassgrünlandes,	
5.1/ 2.2-4-4	– Extensivierung der Nutzung in Bereichen der Quellen, Siefen und Bachauen,	
5.1/ 2.2-4-5	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-4-6	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in Quellmulden in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-4-7	– Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laub(misch)wälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-4-8	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.2-4-9* Gb	– Beseitigung von standortfremden Gehölzen (Entfichtung) am Schmalebach. Umwandlung in Erlen-Eschen-Wälder.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fc, Fd, Fe, Gb, Gc, Gd, Ge, Hb, Hc, Hd, He	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-5 „Wildenburger Hochflä- che“	
5.1/ 2.2-5-1* Gc, Ge, Gd	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaf- tung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwür- digen Magerwiesen und –weiden um Zing- scheid, Oberschömbach und Kreuzberg,	Folgende nach § 62 geschützte Biotope liegen innerhalb der Flächen: GB 5505- 101, GB 5505-013, GB 5505-441, GB 5505-087, GB 5505-086, GB 5505-098, GB 5505-710, GB 5505-099, GB 5505- 100, GB 5505-709. Die Flächen im Be- reich Zingscheid werden z. Zt. im Rah- men des Vertragsnaturschutzes bewirt- schaftet. Es handelt sich um 11 Teilflä- chen.
5.1/ 2.2-5-2	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstruktu- ren,	
5.1/ 2.2-5-3	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in Quellmulden in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-5-4	– Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laub(misch)wälder durch naturnahe Bewirt- schaftung, vor allem an den Hängen nördlich des Manscheider Baches,	
5.1/ 2.2-5-5	– Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-5-6	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/2.2-5-7	– Beseitigung von Bachverrohrungen insbeson- dere im Bereich des Asselsiefen.	
Ce, Cf, Cg, De, Df, Dg, Ef	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-6 „Udenbrether Hecken- landschaft“	
5.1/ 2.2-6-1	– Erhaltung, Pflege und Entwicklung der mar- kanten Heckenstrukturen,	
5.1/ 2.2-6-2	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstruktu- ren,	
5.1/ 2.2-6-3	– Extensivierung der Grünlandnutzung in Berei- chen der Quellen, Siefen und angrenzend an die Bachauen,	
5.1/ 2.2-6-4	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln.	
Bi, Ci, Cj, Di, Dj, Dk, Ek	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-7 „Agrarlandschaft bei Los- heim“	
5.1/ 2.2-7-1	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstruktu- ren,	
5.1/ 2.2-7-2	– Extensivierung der Nutzung in Bereichen der Quellen, Siefen und Bachauen.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cf, Dd, De, Df, Dg, Ec, Ed, Ee, Ef, Fa, Fb, Fc, Fd, Fe, Ga, Gb, Gd, Ge, He	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-8 „Auen, Bachtäler, steile Hangbereiche“	
5.1/ 2.2-8-1	– Extensivierung der Nutzung in den Quellmulden,	
5.1/ 2.2-8-2	– Schutz und Entwicklung von standorttypischen Gehölzsäumen auf Standorten in der Aue, ggf. Umwandlung von Flächen die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,	
5.1/ 2.2-8-3	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden und des schutzwürdigen Nass- und Feuchtgrünlandes in den Auenbereichen und Bachtälern,	Die nach § 62 LG geschützten Biotope werden in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.
5.1/2.2-8-4	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes durch Beseitigung von Bachverrohrungen insbesondere im Bereich Scheidbach und Oberer Lewertbach.	
5.1/2.2-8-5	– Auszäunung der Uferrandstreifen bei Beweidung naturnaher Uferbeiche	
Ee, Ef	Maßnahmen im Bereich des Naturdenkmales 2.3-11 „Pingenzüge von Grube Wohlfahrt“	
5.1/2.3-11-1	– Freihalten der Abraumhalden von Gehölzaufwuchs und Aufstellen einer Informationstafel.	
Fe	Maßnahmen im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-5 „Gehölzgruppen westlich Wolfert“	
5.1/2.4-5-1	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/2.4-5-2	– Erhaltung, Pflege und Entwicklung der markanten Heckenstrukturen,	
5.1/2.4-6-1	Maßnahmen im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-6 „Birkenhain und Feuchtlinse bei Hahnenberg“	
Ed	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des schutzwürdigen Nass- und Feuchtgrünlandes.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.2	ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC.	
	Bei der Umsetzung der Maßnahmen 5.2 zur Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelgehölzen sowie Feldrainen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:	
	<ul style="list-style-type: none"> – Anpflanzungen haben mit bodenständigen Arten gemäß der Pflanzliste im Anhang zu erfolgen. Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden. – bei Ergänzung oder Erweiterung vorhandener Gehölzbestände sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden, – bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten, – bei Anlage von Gehölzstreifen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern, – wechselnde Heckenbreite (5-10 m) mit Bäumen und einem hohen Strauchanteil, soweit für die angrenzende Landwirtschaft zumutbar, – Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzeln ausgeschlossen sind. 	<p>Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.</p>
	Aufgrund § 26 (2) Ziff. 1 LG NW werden die Maßnahmen 5.2 festgesetzt:	Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. In die Abstimmung sind die Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen einzubeziehen.
Bi, Ci, Cj, Di, Dj, Dk, Ek	Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-7 „Agrarlandschaft bei Losheim“	
5.2/ 2.2-7-1	<p>Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze.</p> <p>Pflanzung von Natur aus heimischer/ bodenständiger Gehölze möglichst autochthoner Herkunft entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen.</p>	Bei der Anlage sind Drain-, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

**5.3 HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND
BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN**

ENTFÄLLT

**5.4 PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG
ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LAND-
SCHAFTSBILDES (§ 26 ZIFF. 4 LG NW)**

ENTFÄLLT

**5.5 ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ER-
HOLUNGSNUTZUNG (§ 26 ZIFF. 5 LG NW)**

ENTFÄLLT

**5.6 LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGE-
MASSNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄN-
DEN**

ENTFÄLLT

ANHANG

Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neuanpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

Gruppe 1: Gehölze nasser bis frischer Standorte**Bäume:**

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
Betula pubescens (Moor-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Populus tremula (Espe)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Salix fragilis (Bruch-Weide)
Salix caprea (Sal-Weide)

Sträucher:

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Frangula alnus (Faulbaum)
Salix aurita (Ohr-Weide)
Salix cinerea (Grau-Weide)
Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

Gruppe 2: Gehölze frischer bis mäßig trockener Standorte**Bäume:**

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Acer campestre (Feld-Ahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Populus tremula (Espe)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Sträucher:

- Corylus avellana (Hasel)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Ilex aquifolium (Stechpalme)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)

Gruppe 3: Gehölze mäßig trockener bis trockener Standorte

Bäume:

- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
- Betula pendula (Sand-Birke)
- Sorbus aria (Mehlbeere)

Sträucher:

- Corylus avellana (Hasel)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Obstsorten-Empfehlung für Streuobstpflanzung (wichtige Regionalsorten)

Gruppe I) Sorten-Empfehlungen für höher gelegene Standorte

Äpfel:

- Apfel von Croncels
- Danziger Kantapfel
- Gelber Edelapfel
- Grahams Jubiläumsapfel
- Landsberger Renette
- Luxemburger Renette
- (Rheinischer) Krummstiel
- Riesenboikenapfel
- Roter Eiserapfel
- Schöner aus Nordhausen
- Eifeler Rambour
- Harberts Renette
- Gravensteiner
- Geheimrat Dr. Oldenburg
- Rheinischer Bohnapfel

Roter Boskoop

Roter Bellefleur

Birnen:

Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne

Gute Graue

Gellerts Butterbirne

Gute Luise

Köstliche von Charneaux

Pastorenbirne

Stuttgarter Geißhirtle

Pflaumen/ Zwetschgen:

Ontariopflaume

Bühler Frühzwetschge

Gr. Grüne Reneklude

Graf Althanns Reneklude

Mirabelle v. Nancy

Gruppe II) Zusätzliche Sorten-Empfehlungen für tiefer gelegene Standorte

Äpfel:

Ananasrenette

Freiherr von Berlepsch

Dülmener Rosenapfel

Birnen:

Gräfin von Paris (nur in wärmeren Lagen ausreifend)

Süßkirschen:

Kassins Frühe

Große schwarze Knorpelkirsche

Hedelfinger Riesenkirsche

Dönissens gelbe Knorpelkirsche

